

INHALTSVERZEICHNIS

Der Basisbeitrag der Kapitel 1 und 2 bezieht sich bewusst auf das Gesamtareal von Kloster und Klostergarten, um Bezüge und Wechselwirkungen klarzustellen, wird erst danach projektbezogen aufgespalten.

FÖHREN

Bebauungsplan „Klostergarten“

BEGRÜNDUNG MIT INTEGRIERTEM UMWELTBERICHT*

– zur endgültigen Planfassung gem. Beschluss vom 05.10.2005 –

Die Gemeinde Föhren muss und möchte das gesamte Areal der ehemaligen Klosteranlage neu ordnen und für eine zukunfts-fähige Nachnutzung bauleitplanerisch absichern. Aus formalen Gründen und mit Blick auf die unterschiedliche Nachnutzung wie unterschiedlich rasche Präzisierbarkeit der Planungsinhalte erfolgt eine Differenzierung in zwei getrennte Bebauungspläne „Kloster“ und „Klostergarten“.

*Da ein formeller Aufstellungsbeschluß vom März 2004 besteht, ist bei Fertigstellung bis zum 20.07.2006 ungeachtet werden wesentliche Kerninhalte eines Umweltberichtes nach aktuellem Stand Informationshaber mit abgearbeitet.

arbeitsgemeinschaft



werner schaack
südallee 43 54 290 trier
fon 0651 975 78-0 fax 0651 975 78-50
info@werner-schaack.de

ernst + partner
landschaftsarchitekten bda
mühlenstr. 80 54 296 trier
fon 0651 910 42-0 fax 0651 910 42-30
email@buerobernsteiner-partner.de

3. Abweichen von den Umweltzielen 27

sachbearbeiter:
horst blaßschle
landschaftsarchitekt bda
stadtplänen stl
durchwahl 0651 910 42-17

	SEITE
1. Einleitung	1
1.1 Ziele und Kerninhalte der Planaufstellung	1
1.2 Lage und Umfang des geplanten Baugebietes	1
1.3 Umweltbericht (Prüfung der Erfordernis)	1
1.4 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne mit Umweltschutzzieilen (s. Anlage 1)	2
2. Umweltbericht, Teil I	
Grundlagen und landespflegerische Zielvorstellungen	3
Vorbemerkung	3
Sammlung der Planungsrundlagen	3
Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen	4
Landesentwicklungsprogramm III (Auszüge)	4
Regionaler Raumordnungsplan (Auszüge)	4
Flächennutzungsplan	4
Sonstige Planungsgrundlagen zur Landespflege	4
Aussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme	6
Aussagen der Landschaftsplanning (Auszüge)	6
Schutzkategorien / Natura 2000 / Biotopkartierung	7
Erfarbeiten der Angaben gem. §17(2) Ziff.1a LPfG RP (Bestandsaufnahme)	8
Abiotische Faktoren	9
Orts- und Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr	12
Biotische Faktoren	15
Erweiterte Potentialbetrachtungen nach EAG Bau (Auszüge)	16
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	16
Kultur- und Sachgüter	16
Wechselbeziehungen	17
Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit, Schutzbedürftigkeit und Vorbelastungen der Potentiale (Bewertung)	18
Angaben zu besonderen Schutzzwecken, Schutzwürdigkeiten und Schutzbedürftigkeiten von Flächen inkl. Natura 2000	22
Entwickeln konkretisierter Umweltziele	22
Anforderungen an eine künftige Bebauung	25
Darstellung und Bewertung der Raumnutzungen / Entwicklungsprognose	26
3. Abweichen von den Umweltzielen	27

i.1	Restriktionen aus der Bestands situation bzw. aus konkurrierenden Ansprüchen und Planungen	30	
i.2	Anbindung an die städtebauliche Ausgangssituation / Planerische Konzeption	30	
i.3	Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung	31	
i.4	Städtebauliche Minimierung des Eingriffstatbestandes	32	
i.5	Kurzerläuterung städtebaulicher wie gestalterischer Festsetzungen	32	
Umweltbericht, Teil II			
- Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen .			33
Reflexion vorgenommener Festsetzungsinhalte aus Umweltsicht, Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen im Kerngeltungsbereich nach Kompensation			33
Externe Kompensationsmaßnahmen			37
Herleitung des Verteilungsmaßstabes für Zuordnungsfestsetzung			37
 			38
Abwägung (Kerninhalte)			38
Diskutierte Alternativen			38
Massnahmen zur Eingriffsminderung und Kompensation			40
Sonstiges			43

1. Einleitung

1.1 Ziele und Kerninhalte der Planaufstellung

Das Klosterareal mit zugehöriger weitläufiger Gartenanlage steht – mit Ausnahme des sog. Hauses Nazareth – nach Aufgabe durch kirchliche Träger und einer kurzen Zwischennutzung als Übergangswohnheim in wesentlichen Teilen leer und verfällt zusehends. Für eine Wiederinwertsetzung erscheint eine Nutzung mit einer behutsamen Eingriffen in ergänzende – nicht denkmalgeschützte / denkmalwerte! – Gebäude Teile notwendig andererseits werden ergänzende bzw. korrigierende Bebauungsmöglichkeiten des Umfeldes für eine Wiederbelebung unverzichtbar. Dies gilt insbesondere für die mittlerweile überwiegend verbuschten und verwaldeten Anteile des ehemaligen Klostergartens.

Es besteht somit erheblicher städtebaulicher Regelungsbedarf i.S.d. §1(3) BaugB. Die generalisierenden Darstellungen der jüngst fortgeschriebenen Flächennutzungsplanung sollen deshalb nach dem Willen der Gemeinde gem. **Aufstellungsbeschluss vom 23.03.2004** auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und festgeschrieben werden.

Aktuell finden sich in Föhren noch etwa 50 freie Baustellen. Dem gegenüber steht jedoch bis heute eine ungebrochen rege Baulandnachfrage. In den letzten 5 Jahren wurden rd. 70(!) Neubauvorhaben umgesetzt.

1.2 Lage und Umfang des geplanten Baugebietes

Gem. Beschlussfassung soll der Geltungsbereich nachstehende Grundstücke umfassen:
AI Kloster:
Gemarkung Föhren,
Flurstück 1, 2/1; 4/1, 5, 6, 8/4, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 15/3, ???, 17/1, 17/2, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 21/1, 21/2, 23/2, 24, 25, 26/1, 26/3, 26/4, 27/2, 28, 29, 23/07/22, 23/1/22; (noch keine abschliessende Abgrenzung; wird im Zuge
weiterer Verfahrensfortschritte präzisiert; auf erdnutz/korridoriert)

B) Klostergarten:

Gemarkung Föhren,
Flur 1, Flurstücke 14.

Im Zuge der Ausweisung ergänzender Flächen zur Kompensation wurden dem Abschnitt

Gemarkung Föhren,
Flur 1, Flurstücke 15 tlw. (Gemeindewald, weitere Anteile)

Näheres ist den anliegenden Plänen zu entnehmen.

- 卷之三

- 卷之三

1.3 Umweltbericht (Prüfung der Erfordernis)

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB¹⁹⁹⁰), geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, ist ab dem Erreichen gewisser Schwellenwerte im Rahmen der Bebauungsplanung ein Umweltbericht zu erstellen, der eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung bzw. die vorgenommene ausführliche Prüfung auf Umwelterheblichkeit dokumentiert und zusammenfassend darstellt.

Der Geltungsbereich umfasst mit einer hinzukommenden Bruttobaufläche von voraussichtlich ca. 0,65ha für den Klosterbereich (der Klostergärten (der Klosterbereich ist heute §34 BauGB bzw. in seinen Gartenanteilen für eine ergänzende Bebauung unbestritten tabul) bei den gebietstypischen Grundflächenzahlen eine bemessungsrelevante Grundfläche von deutlich unter dem Schwellenwert gem. Ziff. 18.7.2 der Anlage 1 zu §3 UVPG, der eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung auslösen würde.

Die generelle Verpflichtung zur Umweltprüfung nach dem neuen EAG-Bau greift nicht, da ein formeller Aufstellungsbeschluss vor dem Stichtag vorliegt.

Umweltbericht und Dokumentation nach Anforderungen des UICPG bzw. EAG Bau können deshalb entfallen; die ergänzenden Informationen zu z.B. Denkmalpflegaspekten werden auf freiwilliger Basis erbracht.

1.1.4 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne mit Umweltschutzzieilen

Hier wird auf die Zusammenstellung im Anhang verwiesen

2. Umweltbericht Teil I

Grundlagen und konkretisierte Umweltziele

Dieser gutachterliche Teil ist Fachbeitrag und damit einer Abwägung durch den Träger der Planungshoheit entzogen.

Die nachstehende Beurteilung umfaßt primär den engeren Eingriffsbereich für die Gesamtkonzeption (Bereiche „Kloster“ und „Klostergarten“ sowie das unmittelbare Umfeld). Die Aussagen zu ggf. ergänzenden Kompensationstümeflchen werden erst nach Verfestigung und Konkretisierung der Planungsabsicht / des Eingriffs im Kerneingriffsbereich (= zur Fassung für die Offenlegung) im Umweltbericht Teil II zur ökologischen Bilanzierung getroffen.

2.1 Vorbemerkung zu den landesflegerischen Aussagen

Ein Bebauungsplan selbst ist kein Eingriff im Sinne des rheinland-pfälzischen Landespflegegesetzes (LPfG RP, ab Mitte Oktober 2005: Landesnaturschutzgesetz). Als verbindliche Bauleitplanung schafft er jedoch die Rechtsgrundlage für Eingriffe und muß gemäß Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Baugesetzbuch für die bei der Umsetzung der Bebauungsplanung notwendig werdenden Kompensationmaßnahmen vorbereitenden Charakter besitzen.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen erhebliche und / oder nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Alternativ können die Darstellungen und Festsetzungen zur Kompensation auch an anderer Stelle erfolgen und über vertragliche Vereinbarungen mit dem Bauleitplan verknüpft werden.

Bei der Neufestsetzung von Baugebieten – auch bei teilweiser aktiver Überplanung von Innenbereichen nach §34 BauGB – ist grundsätzlich von erheblichen wie nachhaltigen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugehen.

Mit der Einführung des EAG Bau im Juli 2004 wurden die geforderten Angaben zur Umweltvorsorge im Zuge europarechtlicher Anpassungen über die klassischen Aussagen des Naturschutzes hinaus auf ergänzende Schutzgüter und Kriterien erweitert, die abzuprüfenden Belange neu gegliedert und verknüpft. Aufgrund des zum Stichtag bereits bestehenden formellen Aufstellungsbeschlusses sind die Neuregelungen des EAG Bau für diesen Bebauungsplan (noch) nicht zwingend, sie werden des besseren Verständnisses und der Vollständigkeit halber jedoch z.T. bereits freiwillig übernommen.

2.2 Sammlung der Planungsgrundlagen

2.2.1 Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen

2.2.1.1 Landesentwicklungsprogramm III (Auszüge)

Das Landesentwicklungsprogramm III (LEP III) vom 27.06.1995 bildet einen Übergeordneten Orientierungsrahmen. Seine Ziele (Z) haben landesplanerischen Letzentscheidungsscharakter, seine Grundsätze (G) sind hingegen einer abwägenden Entscheidung zugänglich.

Hierachisch gehört das Plangebiet zu einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Bezuglich der ökologischen Raumgliederung gehört Föhren noch zu dem aus der Eifel hervorgehenden vorliegenden Entwicklungsräum, der in den moseltaubegleitenden Korridor eines Schwerpunkttraums für den Freiraumschutz hineinreicht und zugleich als Erholungsraum von landesweiter Bedeutung eingeschätzt wird.

- Die Schwerpunktäume für den Freiraumschutz kennzeichnen dabei Teilräume, in denen aus landesplanerischer Sicht die Sicherung von Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung hat.
 - In den Erholungsräumen muss die freiraumbezogene Erholung durch eine umweltverträgliche Ausgestaltung konkurrierender raumbeanspruchender Nutzungssarten vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

2.2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan (Auszüge)

Der Gemeinde Föhren ist im (noch) aktuellen Regionalen Raumordnungsplan (Regionaler Raumordnungsplan i.d.F. von 1985 inkl. Fortschreibung vom Dezember 1995 und elfortschreibungen vom Mai 1997 und Mai 2004; RROP) neben der Besonderen Funktion „Erholung“ (E) die Schwerpunktfunction „Wohnen (W)“ zugewiesen. Die beiden übrigen raumordnerischen Grundfunktionen sollen nur der Eigenentwicklung unterliegen. Alle in Rede stehenden Flächen von Kloster und Klostergarten sind als Wohngebiete ausgestellt, während Teillächen des bereits umgesetzten Baugebietes „Bobüschen“ sowie alle Lächen nördlich des begrenzenden Fahrweges („Hohlweg“) als Waldflächen eingestellt sind, und, die hier zugleich die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Moseltau“ sowie Lächen von Trier-Zewen bis Dierscheid reichenden Gebietes für die Naherholung bilden. Im

Öffnenbach ist ein Naturschutzgebiet verzeichnet. Weitere
Fremdenverkehrsentwicklung in einer Zone ohne besondere Eignung für den vorrangig
landschaftsbezogenen Fremdenverkehr, dessen ungeachtet aber in einem Gebiet mit doch
zumindest guter Eignung für eine landschaftsbezogene Freizeit und Erholung.

2.2.1.3 Eläintenlittiläinen

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Ostrand des engeren Klosterbereichs als gemischte Bauflächen, den Rest des Klosterbereichs als Wohnbauflächen dar, an die sich bis zum Fahrweg (Hohlweg) nach Norden eine öffentliche Grünfläche mit Kompensationsflächencharakter anschliesst. Der in die Überplanung einbezogene Bereich des Klostergartens (Geltingerbereichsabschnitt „Klostergarten“) ist zu überwiegender Anteilen mit der Kennung „Fö-W2“ als Wohnbaufläche dargestellt, bei der jedoch gem. erläutерndem Textbeschrieb aufgrund der exponierten Lage und der unmittelbaren Zuordnung zum Meulenwald besonderer Wert auf die Ortsrandgestaltung zu legen ist. Die hieran östlich anschliessenden Teile des Klostergartens (u.a. auch die in den Bebauungsplan „Klostergarten“ einbezogenen Teile oberhalb der alten Sport- und Schwimmhalle), die auch die Grünflächendarstellungen im Norden der Denkmalzonen im Geltingerbereichsabschnitt „Kloster“ mit umfassen, werden mit der Bezeichnung Fö21/O als „nahezu Parkanlage mit Bauerngarten“ für eine Ökokontierung vorgeschlagen.

Der Bebauungsplan „Klostergarten“ ist somit nicht in seiner vollen Ausdehnung im Sinne des §8(2) BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelbar. Auf Basis eines **Abstimmungsgespräches mit der Unteren Landesplanungsbehörde vom 09.07.2004** ist die Einholung einer separaten Landesplanerischen Stellungnahme / eine eigene Parallelfortschreibung der Flächennutzungsplanung aufgrund der Geringfügigkeit der Abweichung jedoch entbehrlich.

2.2.2 Sonstige Planungsgrundlagen zur Landespflege

Seitens des Auftraggebers wurde im Rahmen seiner Verpflichtung zur vollständigen Bereitstellung relevanter Grundlagen neben einer digitalen Katastervorlage ein (teilvollständiges) Lage- und Höhenaufmaß sowie ein hydrogeologisches Grundlagenbuch beschafft und ausgehändigt.

Die im Rahmen der beauftragten Grundleistungen erarbeiteten Aussagen beruhen somit auf einer Auswertung vorstehender Grundlagen sowie auf beim Landschaftsplaner wie Stadtplaner vorhandenem bzw. kurzfristig beschaffbarem Datenmaterial, ergänzt durch eine überschlägige örtliche Ansprache. Einbezogen wurden insbesondere:

- Wasserwirtschaftlicher Generalplan für das Moselgebiet in Rheinland-Pfalz
- Klima-Atlas von Rheinland-Pfalz
- Planung vernetzter Biotopsysteme (Landkreis Trier-Saarburg)
- Geologische Übersichtskarte M. 1:100.000 (Hochschulumgebungskarte Trier)
- Biotopkarteierung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
- hpnV-Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
- LANIS-Daten gem. Internetdarstellung

Vertiefende Kartierungen wurden anfänglich nicht beauftragt, ein Fachgutachten zu den faktischen Fledermausvorkommen wurde im Frühsummer 2005 nachgezogen.

2.2.2.1 Aussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme

Die vorliegende Planung vernetzter Biotopsysteme wirft für das engere Plangebiet keine Bestandsaussagen oder Zielvorgaben aus. Der nördlich an den Hohlweg angrenzende Wald ist als „übrige Wälder und Forste“ eingestuft, Entwicklungsziele bestehen erst für die weiter nördlich angrenzenden Gewässer im Tal des Föhrenbaches.

Flächen aus den im Karteil mehr oder weniger nur grob umrissenen Komplexen prioritärer Entwicklungsbereiche betreffen das hier in Rede stehende Plangebiet nur indirekt. Südlich der Ortslage – vom Plangebiet durch bebauten Flächen deutlich abgesetzt – grenzt das prioritäre Gebiet 8 (Föhrener Ried), im Norden das Gebiet 11 (Meulenwald) an.

Von den aufgeführten planungseinheitenbezogenen Leitbildern (**Planungseinheit 2: Moselleifel**): Erhalten der Geschlossenheit / Unzerschneidtheit des Waldgebietes in seiner Altersklassenstruktur mit Altholzbeständen und Entwickeln bzgl. bestehender räumlicher Defizite. Beachten der besonderen Bedeutung der Bachläufe von Kyll und Föhrenbach mit ihren Quellläufen und begleitenden Galeriewäldern als Lebensraum für hoch spezialisierte und charakteristische Tierarten) wird der angestrebte Sitzungsbereich nur randlich tangiert.

2.2.2.2 Aussagen der Landschaftsplanung (Auszüge)

Die Landschaftsplanung wurde in der 2. Hälfte der 90er Jahre des 20.Jhs. fortgeschrieben. Hierin enthalten sind die folgenden Kernaussagen:

In der Landschaftsstruktur bildet das Klosterareal seit langem einen siedlungsgeprägten Bereich, der sich mit dem Garten spontanartig von der Kernlage nach Westen entwickelt. Bezuglich des Arten- und Biotoppotentials werden dem bebauten Klosterbereich keine besonderen Qualitäten zugebilligt. Der umzäunte Klostergarten trägt weit verbreite Biototypen mittlerer Empfindlichkeit, die an ihrer Westspitze in Flächen hoher Eingriffsempfindlichkeit aufgrund geringer Regenerierbarkeit übergehen. Letztere Flächen sollten durch eine biotoppflichtige Nutzung erhalten werden. Flächen hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit befinden sich erst im nahen Föhrenbachtal.

Bereiche mit tierökologisch bedeutsamen Lebensräumen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor.

Die potentielle Erosionsgefährdung im Gartenbereich wird als „mittel“ eingeschätzt; eine aktuelle Erosionsgefährdung besteht aufgrund ständiger Bodenbedeckung jedoch nicht. Im Bereich der Wendeanlage „Bobüscher“ wird eine Altlast vermutet.

Der Grundwasserhaushalt ist nur gering empfindlich gegenüber Verunreinigungen. Eine Wasserschutzzone II reicht zwar bis an Bobüschen heran, bildet dort jedoch das talseitige Ende eines weiter in den Föhrener Forst reichenden Wasserschutzgebiets. Bzgl. des Oberflächenwassers wird der Klostergartenbereich als hoch empfindlich gegenüber abflussverstärkenden Massnahmen eingeschätzt.

Bioklimatisch werden die siedlungszugeordneten unteren Hangbereiche generell als hoch empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsfunktion taxiert.

Der gesamte Meulenwald – und hier insbesondere seine Randbereiche – werden als Raum mit sehr guter Eignung für die naturraumbezogene Erholung eingeschätzt und sind vor konkurrenden Nutzungen zu schützen. In diese Kategorie ist – wiewohl bislang eigentlich unzugänglich – auch der Klostergarten mit einbezogen. Der Höhenrücken zwischen Hohlweg und Föhrenbachtal ist zugleich Bestandteil des förmlichen Landschaftsschutzgebiets „Moseltaal“.

Die naturräumliche Ausstattung wird im Klostergartenbereich als nur „gering“ eingestuft, im weitgehend bebauten Klosterbereich als „sehr gering“.

Auf weitergehendes detaillierendes Zitieren wird verzichtet; statt dessen wird unter Bezugnahme in den nachstehenden Kapiteln sofort eine weiterführende fachplanerische Einschätzung vorgenommen.

2.2.2.3 Schutzkategorien / Natura 2000 / Biotopkartierung

Schutzgebiete / Schutzobjekte / Bestände nach Naturschutzrecht:

Föhren liegt am Rande des Landschaftsschutzgebiets „Moseltair“ (3.16), der angestrebte Geltungsbereich greift voraussichtlich mit einem jenseits des Hohlweges reichenden Anteil einer Wendeanlage in das Landschaftsschutzgebiet ein. Gleichtes gilt für ggf. notwendig werdende Waldumbaumaßnahmen. Weitergehende Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte nach §§ 19-22 LPfG RP sowie Arten oder Bestände mit Pauschalschutz aufgrund § 24 LPfG RP sind – zumindest im unmittelbaren Umfeld / in funktionaler Nähe – nicht betroffen. Dies gilt ausdrücklich auch für das NSG „Föhrener Ried“.

Natura 2000:

Flächen nach Natura 2000 (offizielle Meldeflächen / Flächen der FFH-Suchkulisse zur Nachmeldung und Flächen aus den sog. Schattenlisten, Vogelschutzgebiete) sind nach aktuellem Veröffentlichungsstand nicht betroffen. Die im Frühsummer 2005 nachgezogene Fledermauskartierung hat jedoch das Vorkommen von Arten gem. Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie offengelegt (s. Kap. 2.3.2).

Biotopkartierung:

In der Biotopkartierung erfasste Flächen mit höherem Wert für den Biotop- und Artenschutz finden sich in den angestrebten Sitzungsbereichen wie auch im unmittelbaren Umfeld – in funktionalem Zusammenhang – nicht.

Nächtiggelegene biotopkartierte Bereiche sind Flächen im nahen Föhrenbachtal:

Die Flächen „Bachuferwald nördlich Clemensalles“ (2032/6106) sind als schützenswertes Gebiet (II) eingestuft. Der „Föhrener Schlossstein“ (2033/6106) ist ebenfalls als schützenswertes Gebiet (II) eingestuft.

Schutzgebiete nach Wasserrecht:

Förmlich ausgewiesene Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsbereiche werden nicht tangiert. Das Plangebiet liegt jedoch in der Nähe zu dem seit Jahren abgegrenzten Wasserschutzgebiet 481, dessen Zone II – föhrenbachseitig – bis nahe an den westlichen Geltungsbereichsrand heranreicht.

2.3 Erarbeiten der Angaben zu den Schutzgütern (Bestandsaufnahme)

2.3.1 Abiotische Faktoren

Naturraum:

Föhren liegt genau an der Grenze der Naturräumlichen Einheiten 251 (Wittlicher Senke; Teil des Moseltais) und 270 (Moselfeifel; Teil der Ostfeifel). Aufgrund seiner unverkennbaren Hanglage wird das engere Plangebiet eindeutig bereits der Einheit 270.7 (Meulenwald innerhalb der Moselfeifel) zugeordnet. Diese Einheit wird gebildet aus überwiegend waldbestandenen Buntsandsteinhöhlen, ist nicht von Siedlungen unterbrochen und tiefgründig zertalt. Teilweise treten offene Felswände, Felsspalte und -klippen zutage.

Relief, Geländemorphologie:

Kloster:
Der Geltungsbereich „Kloster“ schliesst mit einer leichten Steigung an das Niveau der Hauptstrasse an und greift nördlich der Klostergebäude über Stützkonstruktionen mit einem deutlichen Höhensprung von knapp 1 Stockwerk im Osten, fast 2 Stockwerken im Westen, auf den im Norden angrenzenden Ostteil des ehemaligen Klostergartens über. Die Flächen östlich der Klosterlängstrakte waren früher ebenfalls teilweise bebaut und bilden eine engmaschiges Netz von Mauern, Treppen, Wegen, Gartenparzellen und teilüberdeckten Ruinengrundstücken. Die Gesamthöhdifferenz beträgt vom Tiefpunkt an der Hauptroute im Süden bis zur nördlich begrenzenden Klostermauer im Bereich einer „Grotte“ rd. 18m (18 bis 200mNN).

Klostergarten:

Der Geltungsbereich „Klostergarten“ schliesst nach Nordwesten an den Geltungsbereich „Kloster“ an (Westliche Verlängerung des nördlich des Klosters liegenden Klostergartens). Es handelt sich um ein relativ systematisch mit Wegen, Treppenläufen, kleinen Stützmauern und Banknischen durchzogenes Gelände, das den ehemals wohl weitgehend kontinuierlich geneigten Hang vielfältig terrassiert und gliedert. Die Gesamthöhdifferenz beträgt von der südöstlichen Grenze oberhalb Flurstück 14/75 bis zum Gelände hochpunkt an der Klostermauer im Norden rd. 23m (198 bis 221mNN)

Nähertes ist für beide Flächen den Daten des erstellten Teilaufmasses zu entnehmen.

Geologie:

Den geologischen Untergrund bilden gem. Darstellung der geologischen Übersichtskarte (M. 1:100.000; Hochschulbildungskarte Trier) feinkörnige Sand- und Tonsteine des Oberrotliegenden (Perm), die nahe dem Plangebiet nach Westen zu in Sandsteinkonglomerate des Mittleren Buntsandsteins übergehen. Das erstellte hydrogeologische Gutachten bestätigt diese Zuordnung zum Oberrotliegenden. Es spricht zudem von oberflächennahen Verwitterungsprodukten des Rotliegenden in Form von sandigen Lehmen als auch Hangschuttbildungen aus steinig-sandigen Schluffen.
Die Rammkernsondierungen belegen ein Anstehen des Grundgebirges in Tiefen von 1,5 – 3,7m unter GOK, wobei die Schichtflächen mit etwa 10° aus dem Hang herausführend anstehen.

Boden:

Der vorhandene geologische Untergrund verwittert im Grundsatz zu schluffig-sandigem Oberboden hoher Durchlässigkeit mit zahlreichen gefügebettigten, aber nur vereinzelten biologischen Poren. Die Wasserhaltekraft ist gering, was expositionsbedingt zu trockenen Verhältnissen führt. Das Nährstoffhaltevermögen ist nur gering. Diese Bodenverhältnisse sind auch nördlich des Hohlweges gut nachzuvollziehen.

Faktisch sind im Bereich des Klosterumfeldes nurmehr in geringem Umfang offene Böden vorhanden. Alle bewachsenen Flächen sind bereits mehrfach umgelagert. Die nördlichen Hanganteile des Klosterbereiches ähneln hingegen dem Klostergartenareal. Auch hier sind die Böden durch die Terrassierungen und Einbauten sowie frühere – wohl überwiegend gartenbauliche – Nutzungen stark umgelagert und verändert, homogenisiert.

Auch die Teillächen zwischen Klostermauer und der Wendeanlage „Bobusch“ sind offensichtlich überformt. Hier ist unmittelbar östlich der heutigen Wendeanlage eine nicht offensichtliche Bauschutttrübe ausgetragen. Eine Sondierung zeigt aufgefüllte Materialien in Form von kiesigen Schliffen, sowie Bruchstücken von Sandsteinresten; ab etwa 1,8m unter GOK folgt der Hangschutt. Auffällige Bodenmaterialien oder organoleptische Verunreinigungen konnten nicht aufgeschlossen werden. Untersuchungen auf PAK, Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle blieben negativ.

Näheres zu den Bodenkennwerten (DIN 1055/Teil2, DIN 18916) und den Bodenklassen nach DIN 18300 ist einem seit Ende August 2004 vorliegenden Fachgutachten zu

Durch die starke Hangneigung im Bereich des kompletten „Klostergarten“ wie der Gartenanteile im Norden des Bereichs „Kloster“ bestehen dort nicht unerhebliche potentielle Erosionsgefahren.

Wasserhaushalt

Wasserhaushalt.

หน้า ๑

Nach Aussagen des hydrogeologischen Grundlagengutachtens ist kein Schicht- oder Grundwasser anzureffen, jedoch können teilweise anzureffende weiche Tonlagen in gut 2,50m unter GOK temporär eine Wasserführung übernehmen. Grundwasser ist jedoch in die historischen Brunnenschächte nördlich des Klosters in knapp 20m Tiefe aufgeschlossen und gesammelt.

Die gutachtlerisch abgeschätzten Durchlässigkeitsbeiwerte liegen oberflächennah zwischen $1 = 10^{-6}$ bis 10^{-9} m/s, für die Schichten des Grundgebirges bei 10^{-8} m/s. Die reduzierte vertikale Versickerungsmöglichkeit führt dabei zu einer an den ausfallenden Schichtflächen orientierten oberflächenhaften Entwässerung hangabwärts, kann bei starken Wassermengen durch Übernässeung in den Schichtwechselzonen zudem zur Ausbildung von Gleitzonen führen. Von einer Versickerung wird deshalb seitens des Fachgutachters ringend abgeraten.

Klima | Luft

Klimatisch gesehen gehört Föhren eindeutig zum Klimabezirk des Moselgebietes und profitiert durch seine Lage im Süden der Wittlicher Senke zudem noch von der zusätzlichen Klimagunst des engeren Talraums der Mosel. Als Beleg hierfür können u.a. die um Föhren historisch nachgewiesenen umfangreichen Obstbauflächen herangezogen werden. Die nominalen mittleren Lufttemperaturen sind über den gesamten Jahresgang gegenüber den Verhältnissen auf den Kuppen und Rücken der umgebenden Randhöhen erhöht; die Windgeschwindigkeiten durch die Rauhigkeit der bewaldeten Hänge gegenüber den Verhältnissen im Zentrum des Bonnenfeldes deutlich reduziert. Die Nebelhäufigkeit nimmt insbesondere zum Winterhalbjahr stark zu, auch bedingt durch die umfangreichen Feuchtwälderflächen des nahen Föhrener Riedes. Der Hauptteil der Jahresniederschläge fällt im Sommerhalbjahr; insgesamt sind es knapp 700mm/a.

Als Hauptwindrichtung - zusätzlich beeinflusst durch die Ausrichtung der Wittlicher Senke - ist generell SW anzunehmen; für Westwinde liegt das Plangebiet im Windschatten der begrenzenden Höhenzüge. Die aktuellen Windkarten belegen mit Windklassen von lediglich 3,9 bis 4,3 m/s eine nur relativ geringe Durchlüftung für die bewaldeten Randhöhen und das unmittelbar angrenzende Plangebiet selbst.

Die Flächen des Eingriffsgebietes sind zwar teilweise Offenlandflächen (ehemalige Gartenanlagen) und somit prinzipielle Kultuflproduktionsflächen in direkter Zuordnung zur bebauten Ortslage, das Klima wird jedoch dominiert durch die Abströmungen aus den umfangreichen angrenzenden Waldfächten des Meulenwaldes.

Aufgrund von Hangneigung und nahezu exakter Südexposition besteht eine hohe Klimagunst durch potentiell ganzjährige Besonnung.

卷之三

Oberflächenwasser:

ເມືອງໄກເວລີ ເມືອງໄກເວລີ

Grundwasser: Nach Aussagen des hydrogeologischen Grundlagengutachtens ist kein Schicht- oder Grundwasser anzutreffen, jedoch können teilweise anzu treffende weiche Tonlagen in gut 2,50m unter GOK temporär eine Wasserführung übernehmen. Grundwasser ist jedoch in einem historischen Brunnen schacht nördlich des Klosters in knapp 20m Tiefe

2.3.2 Biotische Faktoren

Heutige potentielle natürlich Vegetation (hpnv):

Die hpnV-Kartierung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für das engere Plangebiet wie für angrenzende talgrundnahe Hangbereiche einheitlich Buchenwaldgesellschaften basenarmer Silikatstandorte (BAB; reiche Ausbildung) aus.

Reale Vegetation und Bodennutzung / Nischenbiotope:

Kloster:

Der Bereich des Klosters ist durch frühere wie heutige Nutzungen stark überprägt. Auf weiten Flächen besteht ein eng verwobener Strukturmix voll- und teilbefestigter Flächen, an die sich oftmals nur noch Restflächen offenen Bodens mit Pionierfluren anschliessen. Die „Wiese“ rund um das Haus Nazareth zeugt von Auffüllungen. Die wiesenartigen Flächen östlich des Klosters sind hochgradig terrassiert und teilweise nur überdete und zugewachsene Kellergewölbe bereits vor Jahren geschleifter Gebäude. Prägend sind die beiden Rosskastanien unmittelbar vor der Klosterkapelle (eine weiße, eine rote) sowie die Linde an der Haupsisstrasse. Der mittels Stützmauern abgesetzte Klostergartenanteil im Norden ist durch Betonwege und Betontreppen gegliedert und trägt an seinem Hochpunkt eine künstliche Aufschüttung mit einer „Grotte“ und einem Kranz aus 2 Linden und 2 Zierahornbäumen, von denen der westliche allerdings abgestorben ist. Im übrigen dominieren Wiesenaspkte mit zunehmender Tendenz zur Verbuschung.

Der im Norden angrenzende Hohlweg (außerhalb des angelegten Geltungsbereichs „Kloster“) zeigt noch relativ gut erhalten sein historisches Gehölz aus Sandstein, die begrenzende Kloster(garten)mauer ist eine vollverfügte Mauer aus hammerrechten bzw. gesägten Sandsteinquadern mit Betonabdeckung, an der sich lediglich im Bereich schadhafter Vermörtelung östlich der „Grotte“ in einem kleinen Teilbereich Mauerfarne angesiedelt haben. Als weiterer Mauerbewuchs sind nur sporadisch noch Walderdbeeren sowie zwei größere alte Efeupflanzen zu erkennen. Die Bemoosung der Betonabdeckung ist licht und lässt auf keine besondene Artenvorkommen schließen. Im Abschnitt „Kloster“ sind zudem mehrere – z.T. überalte und durchgewachsene oder gar schon abgängige – Spalterobstbäume an die Mauer gesetzt.

Klostergarten:

Der Bereich des Klostergartens ist durch eine frühere Gartenanlage mit einem umfangreichen Wegenetz, Treppenanlagen und begleitenden Terrassierungen überformt. Auch hier existieren verschiedene Einbauten wie „Grotten“, Sitzplätze, Ruinen ehemaliger Gartenhäuser etc..

Im Grunde lässt sich das Areal innerhalb der Klostermauern aufgrund des Stadiums der Verwilderation heute nur noch grob in drei Strukturbereiche gliedern:

- den Dougasiengürtel auf der Böschung unterhalb der Klostermauer im Nordwesten, nur teilweise mit Roteichen und Hainbuchen durchsetzt,
- eine Wiese mitlicher Standorte südlich der Klostermauer im Norden, wohl früher teilweise Obstbaumbestand, einen wohl ehemaligen Obstgarten mit Apfel- und Nussbäumen sowie mehrere z.T. mit zierenden Arten umplante Sitzplätze im Unterhang, die einstwilen zu einem dichten undurchdringlichen Gestrüpp aus Haseln, Vogelbeeren, Birken, Wildrosen und Brombeeren verwachsen sind. Besonders dieser Unterhangbereich weist dabei auch erkennbare Europhierungen auf.

Auch auf den Flächen ausserhalb der Klostermauer – Richtung Wendeanlage Bobusch – dominieren künstlich aufgeschüttete „verwilderte“ Bereiche mit weiten Brombeergebüschen und pionierartigem Aufwuchs von Weichhölzern. Eine Teilstrecke wurde vor Jahren teilweise ausgekoffert und für die Versickerung von zugeleitetem Außengebietswasser mit Kies gefüllt. Die jenseits des Hohlweges angrenzenden Böschungen tragen randlich z.T. prägende Eichen, die hangaufwärts in Dougasiengürtel übergehen.

Eine typisierende Flächenverteilung ist dem Bestandsplan zu entnehmen. Auf allen Flächen sind mittlerweile nicht unerhebliche Müllablagerungen anzutreffen.

Der im Norden angrenzende Hohlweg (innerhalb des angelegten Geltungsbereichs „Klostergarten“) zeigt – im Gegensatz zu dem stark beschatteten unteren Abschnitt – ein durch Frostwechselwirkungen und Nutzung weitgehend zerstörtes Sandsteinreihenpflaster. Die begrenzende Kloster(garten)mauer ist auch hier eine vollverfügte Mauer aus hammerrechten bzw. gesägten Sandsteinquadern mit Betonabdeckung und aus Klinkern aufgemauerten Pfeilern, die wohl ehedem verputzt waren. Im Westen, im Bereich des nach innen geführten Schenkels, ist die Mauer teilweise instabil bis baufällig. Hier haben sich im Bereich der aufgebrochenen Vermörtelung aufgrund der dort guten Beschattung durch die Koniferen unter den Abdeckungen in einem Teilbereich Mauerfarne angesiedelt. Als weiterer Mauerbewuchs sind nur sporadisch noch Walderdbeeren zu erkennen. Die Bemoosung der Betonabdeckung ist licht und lässt auf keine besondere Artenvorkommen schließen.

Tierwelt:

Zum faunistischen Potential des Plangebiets lagen anfangs keine gesicherten Daten oder aussagekräftige Zufallsbeobachtungen vor. Das aktuelle Stadium wilder unkontrollierter Sukzessionsentwicklung bietet mit seinem weiten Nischenangebot an Biotoptypen von Wald über Halboffenland bis zur Wiese und den Sonderbiotopen in faktischen Ruinen aber ein breites Spektrum an Brut-, Nist- und Nahrungs möglichkeiten für mobile Tierarten. Ein Einwander in anderer Arten, insbesondere von größeren Säugetieren der angrenzenden Wälder, ist aufgrund der Umzäunung – trotz diverser Schlupftöcher – unwahrscheinlich.

Vertiefend reflektiert wurden insbesondere mögliche Vorkommen von Fledermäusen. Hierzu wurden durch *Frau Birgit Gessner* von März bis Juni 2005 mittels Detektor, Netzfägen und Beobachtungen insgesamt 5 Untersuchungstermine wahrgenommen (Details siehe Sondergutachten P 264).

Im Gebiet wurden insgesamt 7 Fledermäusarten nachgewiesen, darunter

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), 3/3; FFH-Anhang II
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*), 2/3; FFH-Anhang II
- Großer Abendschwärmer (*Nyctalus noctula*), 3/3; FFH-Anhang IV
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), 3/3; FFH-Anhang IV
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), 2/2; FFH-Anhang IV
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), V/2; FFH-Anhang IV
- Myotis sp., vs. Franselfledermaus (*Myotis nattereri*), 2/3; FFH-Anhang IV

Die Zwergfledermaus kommt fast überall vor, für die anderen Arten ist – für den Bereich „Klostergarten“ – ein deutlicher Nachweis-Schwerpunkt entlang des Waldrandes mit seinen alten Eichen zu verzeichnen.

Auf eine Wiederholung der Steckbriefe aus dem Fachgutachten wird an dieser Stelle verzichtet.

Als Ergebnis muß mit noch weiteren Arten gerechnet werden. Im Bereich des „Klostergartens“ wertgebend sind dabei die „Dorfbrandsstrukturen“ mit einzelnen älteren Bäumen und sich ausbreitendem Buschwerk. Das gesamte Klostergartenareal wird von verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt, wobei sich im jungen Buschwerk und im Nadelwald deutlich weniger Aktivität zeigt.

Der Hohlweg entlang des Waldrandes wird offensichtlich als Leitstruktur genutzt und ebenfalls intensiv bezogen; der Aktivitätsschwerpunkt liegt dabei im Bereich der alten Eichen. Der besondere Wert entsteht durch das Auftreten von Arten nach FFH-Anhang II*.

Aus fachgutachtlicher Sicht werden für das Gesamtgelände 7 Ziele formuliert:

1. Die großen Dachstühle des alten Klosters sind in ihrer Bauweise zu erhalten und auch künftig aus der Nutzung zu nehmen. Mögliche Renovierungsarbeiten sollten nur in der fledermausreichen Zeit September und März durchgeführt werden. Als Ausgleichsnahme wird empfohlen, zumindest einen Teilbereich des Dachstuhns speziell für Fledermaus zu bauen. Ältere Veränderungen zu verbessern (z.B. Einbau von Fledermausgauben sowie eines leicht zu reinigenden Bodenbelages).
2. Der Kellersstollen (Brunnenstollen), der vom hinteren älteren Gebäude zum Brunnenschacht im Garten reicht, sollte erhalten mit einem stabilen Eisengitterrost, mit Gitterabständen von minimal 5cm. Denkbar wäre eine Abdickung mikroklimatischen Gründen ungewöhnlich.
3. Alle im Bestandspian zum BP markierten Einzelbäume im Bereich des Klostergartens (Obstgehölze, ältere einheimische Laubbäume) sind im Bestand zu erhalten. Darüber hinaus sollte nach Möglichkeit auch der Tobaum im Garten, Teilbereich 1 (an der „Grüne oberhalb des Klosters), stehen bleiben.
4. Um den Verlust des für Dorfrandlagen typischen strukturierten Offenlandes in der geplanten Bebauungsfläche möglichst gering zu halten, sind die öffentlichen Grünflächen möglichst großzügig zu erhalten bzw. zu entwickeln. Anzustreben ist hier der Erhalt bzw. die Neuansiedlung von (einheimischen) Einzelbäumen (auch Hochstamm-Obstgehölze) und kleinen Gebüschkuppen in Kombination mit einer Extensivwiese.
5. Der Großteil des Teilbereiches 1 des Klostergartens wird in der vorliegenden Bebauungsplanung aus der Bebauung heraus genommen. Neben dem Erhalt markanter Einzelbäume sollte hier unter Beibehaltung der bestehenden Wegestrukturen eine extensive Obstwiese angelegt werden, die nicht sehr pflegintensiv ist und gleichzeitig auch öffentlich zugänglich sein kann. Wichtig ist die Verwendung standortgerechter Hochstamm-Obstgehölze sowie eine extensive Bewirtschaftung der Wiese (erste Maß nicht vor Anfang Juli). Bei der Ersaat sollte auf einen hohen Kräuteranteil und auf einheimisches Saatgut geachtet werden.
6. Der Bereich des Waldrandes ist für Fledermaus derzeit sehr bedeutend und darf in seiner Form nicht wesentlich verändert werden. Die Laubgehölze und insbesondere die Eichen sind alle in ihrem Bestand zu erhalten. Der Kronenbereich dieser Bäume ist nur auf das unbedingt notwendige Maß zurück zu schneiden. Auf den Erhalt der natürlichen Krautschicht am Waldrand ist zu achten. An geeigneten Stellen (z.B. wo derzeit Nadelgehölze wachsen) sind im Bereich des Waldrandes neue Eichen nachzupflanzen.
7. Anregung für eine weitere, für Fledermaus gewinnbringende Maßnahme: Das Große Mausohr bevorzugt als typische Wochenstübchen große Laubwälder als Jagdhabitat. Da im unmittelbaren Umgebungsreich eine große Population dieser Tiere bekannt ist, können Ausgleichsmaßnahmen auch für diese Gruppe eingesetzt werden. Hierzu bietet es sich an, den Nadelholzbestand, der zwischen dem untersuchten Waldrand und dem Schloß Föhren liegt, in einen Laubwald umzuwandeln. Dieses wäre eine längerfristig wirksame und sinnvolle Maßnahme, von der nicht nur die Kolonie des Großen Mausohrs sondern auch weitere Fledermausarten, insbesondere die Bechsteinfledermaus oder die Langohr, profitieren könnten.

*FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

Anhang I: Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang II: Ergänzung zu Anhang I, Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang III: Kriterien zur Auswahl der Gabiete, die als Gabiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können.

Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse

Anhang V: Von Verwaltungsmaßnahmen von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Anordnungen ist.

Anhang VI: Verbote, Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

2.3.3 Orts- und Landschaftsbild / Fremdenverkehr

Die Ortsgemeinde Föhren ist nicht touristisch geprägt. Die enge Benachbarung der historischen Klostieranlage zu dem Föhner Schloss wird durch einen flachen trennenden Höhenrücken in der Örtlichkeit nicht wahrgenommen. Insgesamt ist das Plangebiet – auch die weitläufigen, mittlerweile teilweise waldbetragt durchgewachsene Gartenanlagen – seit Jahrzehnten durch Siedlungstätigkeit erheblich überprägt.

Kloster wie Klostergarten bilden die Grenzlinie zwischen der traditionellen Altortlage – entlang der Waldstraße auch neuerer Bebauung – und dem den Ort nach Nordwesten umfassenden Waldgürtel. Hierdurch ist das Plangebiet wichtiger Bestandteil von Flächen für eine potentielle Feierabenderholung. Der Wert für die Feierabenderholung wird verstärkt durch den historischen Kontext (für Freizeitnutzungen stets potentiell attraktiv) und die potentiell hervorragenden Blickbeziehungen besonders vom Oberhang des Klostergartens.

Der „Hohlweg“ ist durch die einseitig begrenzte Klostermauer und die „beschirmenden“ Eichen als Fußweg mit besonderem Charakter anzusehen und ist Bestandteil mehrerer übergeordneter Wanderwege. Faktisch wird der Weg insbesondere auch für Ausflüge vom nahen Kindergarten in den Wald regen genutzt.

Im aktuellen Zustand stellen zumindest die verfallenden, frei zugänglichen und „wild“ genutzten Anlagen im Bereich „Kloster“ eine Beeinträchtigung des Ortsbildes dar. Der Klostergarten kann hingegen bislang noch als eingefriedet gelten, wenngleich eine Zugänglichkeit faktisch gegeben ist.

1. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

2. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

3. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

4. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

5. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

6. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

7. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

8. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

9. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

10. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

11. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

12. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

13. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

14. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

15. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

16. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

17. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

18. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

19. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

20. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

21. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

22. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

23. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

24. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

25. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

26. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

27. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

28. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

29. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

30. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

31. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

32. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

33. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

34. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

35. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

36. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

37. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

38. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

39. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

40. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

41. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

42. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

43. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

44. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

45. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

46. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

47. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

48. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

49. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

50. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

51. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

52. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

53. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

54. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

55. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

56. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

57. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

58. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

59. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

60. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

61. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

62. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

63. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

64. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

65. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

66. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

67. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

68. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

69. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

70. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

71. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

72. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

73. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

74. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

75. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

76. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

77. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

78. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

79. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

80. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

81. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

82. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

83. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

84. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

85. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

86. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

87. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

88. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

89. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

90. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

91. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

92. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

93. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

94. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

95. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

96. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

97. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.

98. FFH-Richtlinie: EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von Pflanzen, Tieren und deren natürlichen Lebensgrundlagen.</

2.3.4 Erweiterte Potentialbetrachtungen nach EAG Bau

Diese Betrachtung ist nicht zwingend, empfiehlt sich jedoch im Zusammenhang mit dem angestrebten Projekt und aufgrund des Ensembles einer bestehenden Klosteranlage (= dominantes Kulturgut).

2.3.4.1 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Der Mensch benötigt in Zuordnung zu seinen Wohn- und Arbeitsbereichen ausreichend Erholungszonen, insbesondere für eine sinnvolle Feierabenderholung wie auch für die Wochenenderholung. Das Plangebiet liegt dabei zwangsläufig in einem typischen der verdichten Ortskernzone zugeordneten Umfeld für die Feierabenderholung. Der aktuelle Zustand steht einer aktiven Freiraumaneignung entgegen, das Potential ist – gerade als Kontrast zu den ebenen Flächen am Föhrener Ried – jedoch expositionsbedingt hoch (z.B. Ausblickmöglichkeiten). Wirkliche Konflikte mit Aussenwirkung entstehen durch den Leerstand wesentlicher Gebäude Teile bislang nicht, sind aber bei einem sich weiter beschleunigenden Verfall mittelfristig vorhersehbar.

2.3.4.2 Kultur- und Sachgüter

Die Gesamtanlage wurde 1868 als privates Waisenhaus begonnen. Kernbau ist das im Zentrum gelegene, durch Rundbogenfenster charakterisierte dreigeschossige ehemalige Waisenhaus, das mit Nebengebäuden und Ökonomie einen geschlossenen kleinen Hofberg bildete. Die Gemeindeakte von 1892 belegt, dass damals das Kloster unmittelbar hinter den u-förmig angeordneten Gebäuden endete, noch keine Gartenanlage existierte (Wald).

1904 wurde die Anlage von den Franziskanerinnen von Nonnewerth übernommen und zu einem Kloster mit Kinderheim ausgebaut. Die wesentliche Erweiterung erfolgte 1911-13 mit dem Bau des sog. Klosters einschließlich integrierter Kapelle. Dieses etwa 50m lange, grossvolumige, dreigeschossige Gebäude schliesst den Gebäudekomplex nach Osten hin ab. Zu gleicher Zeit wurde an der Waldstrasse das ansprechende Torhaus in gleicher Stilsprache errichtet. 1925 wurde an der Hauptstrasse für caritative Aufgaben das mit Dach dreigeschossige Haus Nazareth errichtet. Bei den Gebäuden an der Ecke Wald-/Hauptstrasse handelt es sich um ältere gemeindliche Gebäude (u.a. Schule), die jedoch durch Erneuerungen und Umbauten mehrfach verändert wurden.

Das **Klostergarten**, das **Haus Nazareth** und das **Torhaus** hatten sich ihre ursprünglichen Feingliederungen und Detailausbildungen überwiegend erhalten und sind **Einzeldenkmäler**.

Die Fläche, die von der Hauptstrasse, der Waldstrasse, vom Torhaus nach Norden bis zum Hohlweg und entlang der Ostgrenze von Kloster und Haus Nazareth wieder zurück zur Hauptstrasse reicht, steht unter **Ensembleschutz**.

Funktional betrachtet sind auch weiter nach Westen reichende Flächen des Klostergartens – zum mindest in ihren formalen Anteilen – dem Ensemble zuzuordnen, doch ist der Übergang zu unkontrollierter Verbuschung und Wald flüssig, der Erhaltungszustand teilweise defizitär. Mit dem Landeskonservator wurde am 09.07.2004 einvernehmlich eine Linie entlang des Weges östlich der alten Turnhalle als Schnittstelle zwischen zwischen erhaltenswerter Denkmalzone und überformbarem Klostergarten festgelegt

2.3.5 Wechselbeziehungen

Das Plangebiet (Gesamtgebiet von Kloster und Klostergarten) besitzt zwar durchaus z.T. kräftige Wechselbeziehungen nach aussen, die jedoch aufgrund des unterschiedlich starken Grades der Überformung zu differenzieren sind.

Der engere Klosterbereich stellt sich – ungeachtet vorhandener prägender Einzelbäume – als bereits so nachhaltig überformt dar, dass er in seinen teilbauten Anteilen ökologisch wie eine hoch verdichtete Innerortslage wirkt und kaum noch Wechselwirkungen zu den angrenzenden Wäldern aufbaut. Einzelne temporäre Nischenbiotope in den Ruinen oder Klostergebäuden sind dabei nicht auszuschliessen. Der Gartenanteil im Norden fungiert – ungeachtet seiner künstlichen Einbauten – als dem Rand des Meulenwaldes vorgelagertes Wiesenland mit kulissem Bildeten Einzelbäumen und nimmt damit ergänzende Funktionen wahr.

Der Klostergarten stellt sich teilweise waldartig (forstartig) dar, übernimmt in seinen verwilderten wie durchgewachsenen Anteilen als Wiesen- und Halboffenland ebenfalls ergänzende Funktionen für den angrenzenden Meulenwald.

In beiden Fällen wird der aktuelle – vorübergehende – „Wert“ durch das aktuell erreichte Sukzessionsstadium erreicht. Potentiell handelt es sich um „mittlere“ Standorte mit – expositionsbedingt – vereinzelter Tendenz zu Halbtrockenstandorten.

Boden:

Boden: Boden ist nicht vermehrbar. Generelles Ziel des Bodenschutzes ist deshalb die Erhaltung/Verbesserung sämtlicher bestehender Bodenfunktionen (Speicher, Filter, Puffer, Lebensgrundlage, Lebensraum, Archivfunktion, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen...). Bei einer Überbauung / Versiegelung gehen hingegen sämtliche Bodenfunktionen verloren.

Kloster:

Hier besteht bereits eine weitreichende faktische Versiegelung, Abrisse in heutigen „wilden Gärten“ wurden nur unvollständig durchgeführt, so dass sogar die vorhandenen Böden als antropogen und vorbelastet eingestuft werden müssen. Durch die Terrassierungen nach Nordwesten bestehen aktuell keine Erosionsgefahren, bei Abriss der maroden Stützkonstruktionen sind jedoch erhebliche Verschüttungen zu befürchten. Über die Bodenhorizontierungen ist nichts bekannt. Ebenso ist hier über registrierte Ablagerungen nichts bekannt.

Klostergarten:

Es sind unterschiedliche Bereiche lokalisierbar. Während der waldartige Bereich im Westen noch (oder wieder) eine zumindest einfache Horizonierung aufzuweisen scheint, sind die tiefrückwärtigen Umlagerungsschichten der ehemaligen Anbauteerrassen wohl bis heute ohne Schichtung.

Auf Teilstücken sind vollversiegelte Wege eingezogen, die Einbauten wie „Grotten“ und Sitzplätze wirken wie künstliche Bauwerke als Vollversiegelungen. Altablagerrungen sind gemäß Datensatz des Abfalldeponiekatasters sind innerhalb des mauerumfassten Klostergartens nicht bekannt, aber im Bereich östlich der Wendeanlage „Auf Bobüscht“ ist eine Altablagierung kartiert (s. Kap. 2.3.1).

Fazit: Der Boden besitzt aufgrund seiner weitgehenden Überformung keine hohe Schutzwürdigkeit oder Empfindlichkeit. In den Hangbereichen sowie im Zusammenhang mit künstlichen Stützkonstruktionen sind bei Geländeveränderungen Erosionen zu befürchten. Die registrierte Ablagerung ist verifiziert und unbedenklich.

Wasserhaushalt:

Kloster: Oberflächengewässer sind im angestrebten Geltungsbereich nicht vorhanden. Grundwasserführende Schichten werden/sind nicht angeschnitten. Die Wasserzufuhr für den alten Brunnenschacht ist nicht abschließend geklärt.

Klostergarten:

Oberflächengewässer sind im angestrebten Geltungsbereich nicht vorhanden. Starkregenereignissen aufgrund der Schichtung des Grundgebirges zu punktuellen Wasseraustritten.

Fazit: Die Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit von Grund- und Oberflächenwasser gegenüber den spezifischen Gefährdungen durch eine veränderte Bebauung ist nur mehr gering. Bei allen Eingriffen in den Wasserhaushalt ist jedoch der Schutz der unterliegenden Bebauung und die Leistungsfähigkeit der bestehenden Ableitungssysteme durch die bebaute Ortslage zu beachten.

Klima / Luft

Boden: Für das Plangebiet ist von einer mäßigen bis guten Durchlüftung auszugehen. Luttregenerative Wirkungen auf die bestehende Ortslage sind wegen der umfangreich angrenzenden Waldflächen von den Flächen der engeren Geltungsbereiche weitgehend unabhängig.

Fazit: Die Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit des Klimapotentials ist gering.

Orts- und Landschaftsbild / Fremdenverkehr / Erholung / Denkmalschutz

Boden: Das Gelände an sich besitzt eine interessante Grundexposition nach Süden mit weiterem Ausblick auf die Stadt Schweich und den hinterliegenden Moseldurchbruch.

Kloster:

Seine Eigenart erhält das engere Klostergelände erst durch die bestehende dominante Bebauung, aufgrund des maroden Erhaltungszustandes ist ein Aufenthalt jedoch auch im Umfeld nicht attraktiv. Nicht oder nur geringfügig beeinträchtigte „Natur“ ist nicht vorhanden. Die nördlich begrenzende Klostermauer und der im unteren Abschnitt in seinem Sandsteinreihenpflaster noch gut erhaltene alte Fahrweg (Hohlweg) verleihen der angrenzenden Fußwegeverbindung in den Wald einen eigenen Charme. Ausblicke von außerhalb der Mauer sind nicht möglich. Unabhängig von dem subjektiven Denkmaleindruck wurde im Zuge der Vorverhandlungen mit dem Landeskonservator einvernehmlich festgelegt, dass der abgegrenzte Bereich „Kloster“ inklusive Klostermauer als Ensemble zu betrachten ist und Veränderungen nur über Einzelentscheidungen vorgenommen werden sollen.

Klostergarten:

Der Klostergarten ist offiziell bis heute nicht nutzbar. Vom nördlich rahmenden Fussweg ist primär die rd. 2m hohe Mauer mit mehreren verrosteten Toranlagen „erlebbbar“, die attraktive Ausblicke verhindert. Der vorgelagerte Fahrweg ist auch hier in Sandsteinreihenpflaster befestigt, das jedoch aufgrund seiner hohen Frostempfindlichkeit durch Nutzung und insbesondere den Temperaturwechsel in den Wintermonaten (besonnt) zu Schotter aufgetreten und aufgrund jahrzehntelanger Zuführung von Feinteilen aus dem Wald über Strecken verschüttet ist. Die kleine Fläche ausseithalb der ehemaligen Klostermauer wirkt ungeniegt. Am bergseitigen Hang des Hohlweges sind insbesondere die teilweise ein Dach ausbildenden alten Eichen landschaftsbildprägend.

Das Garteninnere ist – mit Blick auf den aktuellen Zustand – für eine Erholungsnutzung unattraktiv, besitzt jedoch durch Höhenlage und Exposition eine sehr hohe Lagegunst für einen weiten Ausblick. Teilebereiche sind zum mindest bedingt als „Natur“ anzusprechen, es überwiegt jedoch die Überprägung durch die frühere Gartenutzung und nachfolgende Verwildерungen.

Unabhängig von dem subjektiven Denkmaleindruck wurde im Zuge der Vorverhandlungen mit dem Landeskonservator einvernehmlich festgelegt, dass der abgegrenzte Bereich „Klostergarten“ inklusive Klostermauer und vorgelagertem Hohlweg nicht mehr dem formellen Ensemble zuzurechnen sind, eine Erhaltung / Wiederherstellung aber wünschenswert wäre.

Fazit: Das Landschaftsbild ist in allen Bereichen erheblich verändert, z.T. auch vorbelastet, bedarf aufgrund der ländschaftlichen Potentiale einer Aufwertung. Gleichzeitig verleihen die Anlagen des Klosterareals dem Ortsbild seinen unverwechselbaren Charakter.

2.5 Angaben zu besonderen Schutzzwecken, Schutzwürdigkeiten und Schutzbedürftigkeiten von Flächen inkl. Natura 2000

Flächen, auf denen aus Schutzgründen eine Nutzungsänderung unterbleiben muß, bzw. auf denen Landschaftsbestandteile zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturlandschafts oder zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zwingend in ihrer heutigen Ausprägung zu erhalten sind, liegen im engeren Plangebiet nicht vor.

Dessen ungeachtet dokumentiert das Vorkommen von Arten nach den FFH-Anhängen II und IV die Notwendigkeit zur Erhaltung bzw. Ersatzbeschaffung von Lebensraumtypen, die einen Fortbestand der Populationen sicherstellen. Hervorzuheben sind hier insbesondere als Leitstrukturen dienenden Eichen entlang der Böschung nördlich des Hohlweges.

2.6 Entwickeln konkretisierter Umweltziele

Die – idealisierenden – landespflegerischen Zielvorstellungen treffen Aussagen darüber, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Vermeidung neuer und der Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme wie auch der Landschaftsplanung zugrunde zu legen. Die derzeitige Nutzung ist zu berücksichtigen, nicht aber die bekannte Eingriffs- bzw. Veränderungsabsicht.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird nur einem Teil des ehemaligen Klostergartens eine ökologische Funktionszuweisung erteilt (Fläche Fö 21/Ö oberhalb der ehemaligen Turn- und Schwimmhalle sowie oberhalb des Klosters).

m einzeln lassen sich nachstehende Entwicklungsziele k
zwischen den unterschiedlich charakterisierten Teilächen unterscheiden:

Arten- und Biotopschutz:

Kloster:

- Erhalten der wenigen prägenden Gehölze (trotz Überalterung)
- Erghänzen weniger neuer ensemblewirksamer Gehölze
- Klare Trennung von bebauten Bereichen und Freiräumen/Gärten
- Reduzierung versiegelter Bereiche
- Sanierung bislang nur halbierzig entsiegelter Bereiche
- Schaffung von offenen Gewässern als Lebensraum (Retention)
- Erhalten von Nischenbiotopen für z.B. Mauerfärme oder Fledermäuse
- Erhalten typischer Wärmeplätze für Reptilien

- lostergarten:
 - Erhalten der wenigen wertgebenden Altgehölze
 - Erhalten der Wiesen wie der Halboffenlandsstandorte
 - Nutzung vorhandener Wegestrassen zur ggf. nötigen inneren Erschließung
 - Erhalten von Nischenbiotopen für z.B. Mauerfärne
 - Erhalten typischer Wärmeplätze für Reptilien
 - Erhalten der waldrandbildenden Eichen
 - Sichern und Entwickeln von Lebensraumtypen für erfasste Fledermausarte

Wasser: Flaschen

Wasser:

- Kloster:
 - Retention statt schneller Ableitung des Niederschlagswassers
 - Schaffung von offenen Gewässern als Lebensraum (Retention)
 - Beseitigen der Müllabagerungen
 - Klostergarten:
 - Retention statt schneller Ableitung des Niederschlagswassers
 - Wiederherstellen des Bodens in seiner natürlichen Struktur zur Nutzung
 - Niederschläge in hängigem Gelände
 - Beseitigen der Müllabagerungen

Boden:

Kloster

- Beraumen der bestehenden Abrissflächen und Aufbereitung des aufliegenden Boden-Schutt-Gemisches
 - Beseitigen weiterer baufälliger Bausubstanz und maroder unterirdischer Infrastrukturreinrichtungen, Öffnen bislang versiegelter Flächen
 - Erhalten bestehender Gartenbereiche
 - Wiederherstellung ergänzender definierter Gartenbereiche / öffentlicher Grünber mit permanenter Bodenbedeckung
 - Dauerhafte Sicherung der Böden oberhalb baufälliger Stützkonstruktionen
 - Beseitigen baufälliger Einbauten im Gartenbereich („Grotten“ etc.)

Klostergarten:

- Verbesserung von Bodenstruktur und Horizontierung durch Erhalten von Bereichen permanenter Bewaldung, ansonsten dauerhafte Bodenbedeckung
 - Beseitigen maroder unterirdischer Infrastruktureinrichtungen
 - Nutzung bereits vorhandener Wege/Trassen zur inneren Erschließung

Klimawandel

Kitaibeli

- Reduzieren der versiegelten Flächen
 - Ergänzen der Ausstattung mit langfristig klimawirksamen Bäumen
 - Keine Neuversiegelungen
 - Erhalten des Halboffenland- bzw. Waldcharakters zur siedlungszugeordneten Frischluftproduktion

Klostergarten:

Orts- und Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr:

- Kloster:**

 - Wiederherstellen eines würdigen Ortsbildes unter Einbeziehung der Denkmalsubstanz (Ensemble-Charakter), ggf. korrigierende Eingriffe
 - Verbesserung der Ortsbildqualität durch weitere Solitärbäume
 - Ausbildung eines definierten waldseitigen Ortsrandes mittels Gehölzbeständen und / oder Gärten.
 - Verbesserung der Erlebbarkeit des vorgelagerten Talraumes durch teilweises Öffnen des umgrenzung Klosterareals

21

- Verzicht auf jegliche Bebauung
 - Verbesserung der Erlebbarkeit durch teilweises Öffnen des umgrenzten Kloster(garten)areals
 - Neuaufbau eines nachgeordneten öffentlich nutzbaren Wegesystems (Kurzverbindungen)

Wenzel / *Constitutive* 15

Mensch

- Wiederherstellen eines würdigen Umfeldes für angrenzende Wohnbebauungen
 - Beseitigen von Müllablägerungen
 - Gestaltung eines angemessenen Vorfeldes für zentrale gemeindliche Einrichtungen

- Kultur- und Sachgüter:**

 - /oster: Erhalten / Sichern der historischen Kernsubstanz vor dem Verfall
 - Revitalisieren der historischen Kernsubstanz
 - Beseitigen „später“ An-, Ein- und Umbauten
 - Baulich-räumliches Schließen des Denkmalensembles durch behutsame Ergänzung
 - Erhalten einer dauerhaften Ablesbarkeit der historischen Nutzungsstrukturen (z.B. Erhalten der Klostermauer sowie des Sandsteinpflasters des Hohlweges)
 - Erhalten historischer Anbauteiformen (Soilarcht)

- lostergarten:*
Erhalten einer dauerhaften Ablesbarkeit der historischen Nutzungsstrukturen (z.B.
Erhalten der Klostermauer, ggf. auch Wiederherstellen des Sandsteinpflasters des
vorgelagerten Hohlweges)

2.7 Anforderungen an eine künftige Bebauung

144

- Erhalten der denkmalgeschützten/denkmalwerten Bausubstanz in vollem Umlang
 - Beseitigen baufälliger nicht denkmalwerten ergänzter Bausubstanz
 - Neudefinition des östlichen Bebauungsausschlusses zum unteren Hohlweg (Ostflanke)
 - Freihalten der heutigen Gartenbereiche nördlich des Klostergeländes von Gebäuden
 - Regelung / Limitierung der Höhenentwicklung aller Gebäude im Umfeld des Klosters
 - Vorgabe von Gestaltmotiven zur Harmonisierung der Kubaturen vorhandener wie zu ergänzender potentiell grossformatiger Baukörper
 - Erhalten bestehender grosskroniger Bäume
 - Konsequente Durchgrünung des Klosterrareals mit weiteren grosskronigen Bäumen
 - Retention des Regenwassers durch Zisternen

Klostergarten:

 - Beschränkung einer unvermeidbaren Bebauung auf eine Bebauungszeile sowie „mit“ der Topografie
 - Einfügen der Neubebauung unter weitestgehender Schonung des Hohlwegcharakters
 - Limitieren der Höhenentwicklung auf eine talseitig maximal 2-geschossig wirkende Bebauung
 - Konsequente Durchgrünung des erschliessenden Straßentraums sowie ggf. sonstiger öffentlicher Flächen
 - Striktes Beachten der z.T. hohlwegprägenden Solitärbäume (Eichen) am Rande des Landschaftsschutzgebiets „Moselei“
 - Erhalten – zumindest von Teilen – der Klostermauer „zur Erinnerung“ an die Geschichte des Geländes, ggf. Aufsetzen von Trockenmauern entlang des Hohlweges als Ersatzbiotop.
 - Retention des Regenwassers durch Zisternen
 - Sicherung von hirnreichen Lebensraumtypen nach Ansprüchen der erfasssten Fledermausarten
 - Sicherstellung des Erhalts gesunder Wohnverhältnisse im vorgelagerten Straßensystem (Einhallen einschlägiger Immissionsgrenzwerte auch bei zunehmendem Verkehr)

- lostergarten:*
Erhalten einer dauerhaften Ablesbarkeit der historischen Nutzungsstrukturen (z.B. Erhalten der Klostermauer, ggf. auch Wiederherstellen des Sandsteinpflasters des vorgelagerten Hohlweges)

2.8. Darstellung und Bewertung der Raumnutzungen, Entwicklungsprognose

Der Wandel der Raumnutzungen ist identisch mit der immer weiteren Ausdehnung der Klosteranlagen zu Beginn des 20. Jahrhunderts und der Anlage eines weitläufigen Klostergartenareals an einem exponierten Südhang. Seinerzeit bestanden zwar bereits die rahmenden privaten Bauten zum Abschluß des engeren Klosterareals zur Altstadt, nicht jedoch die bandartigen Neubebauungen im Zuge der Waldstrasse und auf Boblisch. Über die Vornutzung liegen keine gesicherten Angaben vor. Die blockhafte Sporthalle im südwestlichen Anschluß an die Gelüngsbereiche „Kloster“ und „Klostergarten“ ist ein Nachkriegsbau.

Insgesamt kann dem historischen Nutzungsmosaik keine Negativwirkung auf den Naturhaushalt unterstellt werden. Potentielle Erosionsgefahren wurden durch eine aktive Gartennutzung der Hangbereiche unterbunden, die Gebäude der Klosteranlage sind zwar dominant, jedoch „typisch“ und im Grunde dankbares ortsbildprägendes Element.

Durch die Nutzungsaufgabe entstanden zwar soziale Probleme, aber (bislang) keine ökologischen Risiken. Dies ist bei einer weiteren „Nichtnutzung“ durch Vandalismus und zunehmend illegale Ablagerungen aber kurz- bis mittelfristig nicht auszuschließen. Ein Übergabe der Klostergartenanlagen in die freie Sukzession wäre vielleicht rein ökologisch interessant, städtebaulich wie unter den wesentlichen weitergreifenden Umweltaspekten wären es unverantwortlich.

Bei einer Eingliederung in eine definierte städtebauliche Entwicklung kann – ohne weitreichende Negativwirkungen auf die Umwelt, z.T. mit deutlichen Qualitätsverbesserungen – zunehmend unkontrollierbarem Entwicklungsinhalt geboten und das strukturell nur schwer wie kostenaufwendig zu pflegende Gelände in den Ortszusammenhang rückgegliedert werden ohne die Belange von Naturschutz und Lärmerholung oder die natürlichen Grundlagen nachhaltig zu beeinträchtigen.

3. Abweichen von den Umweltzielen

Dieses und die nachfolgenden Kapitel beziehen sich nur noch auf den engeren Geltungsbereich „Klostergarten“ und die ausgearbeiteten Darstellungen der Planarkunde.

Von den vorstehend entwickelten landespflegerischen Zielvorstellungen wird bei Vorrang einer Entwicklung zur baulichen Umnutzung in folgenden Punkten und aus folgenden Gründen erheblich wie nachhaltig abweichen:

Generell

Begründung:

- Im Zuge der Flächennutzungsplanfestschreibung wurde das Plangebiet „Klostergarten“ generalisierend mit der Bezeichnung Fö-W2 als Wohnbaugebiet aufgenommen. Die hieraus resultierenden grundsätzlichen Abweichungen von den unabgewogenen wie idealisierenden landesfürstlichen Zielvorstellungen sind i.S. einer ordnungsgemäßigen Entwicklung nach BauGB in Kauf zu nehmen und können nicht mehr infrage zu stellen sein. Insgesamt wird ein gesamtköologisch weitgehend nachrangiges Gelände beansprucht, zudem erfolgt eine Festschreibung der Bebauungen nur für definierte – an der Topografie orientierte – Baustreifen, die talseitigen Grundsücksanteile werden als Grünflächen festgeschrieben, z.T. mit Kompensationsverpflichtungen überlagert. Das teilweise Ausgreifen auf die Fläche Fö-2/Ö im Osten ist wirtschaftlich bedingt und hat sich in Abstimmung mit der Obersten Denkmalschutzbehörde sowie der Unteren Landesplanungsbehörde aus dem städtebaulichen Gesamtszenario in Verbindung mit dem Abriss der unterhalb gelegenen Sport- und Schwimmhalle und dortigen baulichen Nachnutzungen ergeben. Ziel und Zweck ist die abschließende bauliche Neu-Fassung des angrenzenden Klosteraresals (Ensemble) nach Westen. Isolierte „Restflächen“ sollen vermieden werden. Die Wirkungen auf dokumentierte Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind durch ergänzende Kompensationsmaßnahmen zu steuern.

Action und Bioträgerpotential

- (im Bereich der Bauzeile stehen – mit Ausnahme von älteren Douglassien – keine wertvollen Altgehölze)
 - Eingriff in die im Oberhang angeordneten Wiesen, Halboffenlandbereiche und Douglassienbestände, Beseitigung von Weiden- und Brombeer aufwuchs.
 - Teilweise Beseitigung der Nischenbiotope für z.B. Mauerfarn
 - Teilweise Beseitigung der Wärmeplätze für Reptilien

Die Fledermausarten der klassischen Fledermausfamilien

Koin Baccarat was made from *Ak* (the) *W*.

- Bei Vorrang einer wohnbaulichen Nutzung gem. Darstellungen des Flächennutzungsplans sind Einschnitte in die bestehenden Gehölzbestände und Wiesen im Oberhang unvermeidbar. (der Eingriff in Weiden- und Brombeerauwuchs ist irrelevant)
 - Ein vollständiges Erhalten der Nischenbiotope würde zu unvertreibaren Mehrikosten führen, zudem steht ein Erhalten den Nischenbiotope für die Mauerfarn im Widerspruch zu den Verpflichtungen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (die waldbrandbildenden Eichen werden erhalten)
 - Ein vollständiges Erhalten der Lebensraumtypen für erfassste Fledermausarten ist bei Vorrang einer Bebauungsabsicht gem. Darstellungen des FNP nicht möglich; es wird Ersatz geschaffen

Wasser:

- Technische Drosselung des Niederschlagswasserabflusses statt offener Retention
 - Kein Verbessern von Bodenstruktur und Horizontierung, statt dessen Ausdehnung von Versiegelungen
- Begründung:**
- Die geologisch-topografische Ausgangsposition lässt keine offene Retention ohne Gefahren für die Unterliegen zu.
 - Bei Vorrang einer Bebauung gem. FNP ist eine weitere Ausdehnung der Versiegelungen unvermeidbar.
 - Das Sandsteinpflaster ist im gesamten oberen Wegabschnitt faktisch aufgewittert und nicht mehr nutzbar.

Boden:

- Kein Verbessern von Bodenstruktur und Horizontierung, statt dessen Ausdehnung von Versiegelungen
 - Kein Erhalten der permanenten Bodenbedeckung (Erosionsschutz)
- Begründung:**
- Bei Vorrang einer Bebauung gem. Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist eine weitere Ausdehnung der Versiegelungen unvermeidbar. Im Grundsatz werden hierfür aber bereits vorbelastete Böden herangezogen.
 - Im Zuge einer geregelten privaten Gartennutzung muss ein hinreichender Erosionsschutz als sicher gestellt gelten.

Klima / Luft:

- Kein Verzicht auf Neuversiegelungen
 - Weitgehende Beseitigung des Halboffenland- bzw. Waldcharakters
- Begründung:**
- Die beanspruchten Flächen sind zwar unmittelbar stellungszugeordnet, für luftregenerative Wirkungen zugunsten der Ortslage aber nicht ausschlaggebend.

Orts- und Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr:

- Kein genereller Verzicht auf Bebauung

Begründung:

- Die Abweichung ergibt sich aus den grundsätzlichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Mensch / Gesundheit / Bevölkerung:

- (keine Abweichungen)
- (entfällt)

Begründung:

- (die Lebensraumtypen für erfassbare Fledermausarten können über die dem Eingriffsgebiet unmittelbar angelagerten Kompensationstümern und -maßnahmen hinreichend gesichert werden)

Kultur- und Sachgüter:

- Die Klostermauer kann nicht vollständig erhalten bleiben
 - Das Sandsteinpflaster des vorgelegerten Hohlweges kann nicht vollständig erhalten bleiben
- Begründung:**
- Die bestehende Topografie verhindert die Sinnhaftigkeit einer verbindlichen Festlegung von gekoppelten Grundstücksfahrten. Damit würden lediglich kurze Mauerfragmente erhalten bleiben, die in Verbindung mit den notwendigen talseitig angrenzenden Abgrabungen gestalterisch wie aus Sicherheitsaspekten nicht vertretbar sind.
 - Das Sandsteinpflaster ist im gesamten oberen Wegabschnitt faktisch aufgewittert und nicht mehr minimal.

- Den ergänzend entwickelten Zielvorstellungen an eine künftige (Ortsrand-)Bebauung kann weitgehend nachgekommen werden, doch auch hier ergeben sich Abweichungen und Anpassungen an die technisch-wirtschaftlichen Erfordernisse:
- Keine Beschränkung der Neubebauung auf eine „enge“ Bauzeile
 - Kein Vermeiden eines Eingriffs in die Flächen des Landschaftsschutzgebiets
 - Hanganschnitt und Freilegen des Grundgebirges im Bereich der Wendeanlage
 - Teilweiser Eingriff in die Kronentraufe des Waldrandes
 - Teilweiser Waldumbau als ergänzende Maßnahme
 - Kein vollständiger Erhalt der Klostermauer zur „Erinnerung“, damit kein Erhalten des Hohlwegcharakters im Abschnitt oberhalb des neu abgegrenzten Denkmalensembles.

Begründung:

- Die topografischen Vorgaben mit ihren z. T. sehr starken Böschungsneigungen provozieren bei einer sinnvollen Eingliederung bzgl. der Höhenentwicklung der neuen Gebäude (Einsehbarkeit aus dem Kuppenland) eine Befahrung z. T. in größerer Grundstückstiefe.
- Der Ausbau der Wendeanlage in Richtung der Neubebauung hätte die dortigen Grundstücke stark beschnitten und zu hohen Auftragsboschungen geführt. (Gründungsprobleme etc.)
- Der als Alternative vorzunehmende Hanganschnitt betrifft eine Böschung ohnehin nur geringer Substratauflage, entwickelt neue Nischenbiotope (Fels).
- Die Lage der Wendeanlage ist bzgl. der prägenden alten Eichen optimiert.
- Die bestehende Topografie verhindert die Sinnhaftigkeit einer verbindlichen Festlegung von gekoppelten Grundstücksfahrten. Damit würden lediglich kurze Mauerfragmente erhalten bleiben, die in Verbindung mit den notwendigen talseitig angrenzenden Abgrabungen gestalterisch wie aus Sicherheitsaspekten nicht vertretbar sind.
- (die Lebensraumtypen für erfassbare Fledermausarten können über die dem Eingriffsgebiet unmittelbar angelagerten Kompensationstümern und -maßnahmen hinreichend gesichert werden)

4. Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

4.1 Restriktionen aus der Bestands situation bzw. aus konkurrierenden Ansprüchen und Planungen

Die Auswahl des Geländes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgte seitens der Orts- wie der Verbandsgemeinde aus übergeordneten Gesichtspunkten. Abseits der originären umweltveranlassten Restriktionen sind zusätzlich nachstehende konkurrierende Ansprüche zu beachten:

- Die neuen Gebäude des Plangebietes werden – insbesondere aus dem Kuppenland – weithin in Erscheinung treten, zumal die talseitige Wandansicht – topografisch bedingt – wesentlich umfangreicher wird als die Höhenentwicklung der Gebäude zur bergseitig erschließbaren Straße. Das Plangebiet ist von z.T. von historischen Leitungssystemen durchzogen, die in Konkurrenz zu den künftigen Nutzungsabsichten stehen. Sämtliche Entwässerungsmaßnahmen belasten bei Ableitung aus topografischen Gründen die Systeme der Altanlage. Wesentliche Anteile des Baugebietes liegen innerhalb der theoretischen Windwurfzone der forstlichen Gehöftbestände des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets. Die favorisierte Zukunft von nur einer Seite führt zu einer Mehrbelastung der bestehenden Bebauungen im vorgelagerten Straßenystem der Reischedorfstr.

2 Anbindung an die städtebauliche Ausgangssituation / Planerische Konzeption

Die städtebauliche Rahmensituation ist geprägt von einer relativen Isoliertheit des Siedlungsgebietes. Ein bündiger städtebaulicher Anschluß an die talseitig angrenzende Bebauung entlang der Waldstrasse ist erschließungstechnisch nicht darstellbar, möglich ist lediglich eine nahezu lineare Fortführung der Neubebauung „Bobus“ als einflügelige Bebauung südseitig des an den Waldrand angrenzenden Hohlweges. Die topografischen Rahmenbedingungen werden aufgenommen, die neue Bebauung – soweit möglich – zur Vermeidung von zu dominanten talseitigen Wandansichtsfächern und einer zu hoch eingesetzten Positionierung bewusst in den Hang gelegt bzw. eine solch „tief“ Anordnung zumindest als Option angeboten. Die Klostermauer als verbindlich definiert Abschluß zum Hohlweg in Form von Mauerscheiben kann leider nicht sinngiebend erhalten bleiben. Durch Wegfall und die breiten Lücken im Zuge der tief angeordneten Bebauung wird der Ausblick in den Schweizer Talkessel zumindest punktuell auch für die Nutzer des Hohlweges erlebbar.

Die Abgrenzung der Baufächen nach Osten erfolgte nach Abstimmung mit der Obersten Denkmalschutzbehörde. Hier soll in Verbindung mit der gegliederten Neubebauung des Rundstücks der ehemaligen Schwimmhalle an der Waldstrasse – Neubebauung über §4 BauGB – eine klare Grenzlinie erzeugt werden, die sich in ihrem östlichen Abschluss in einer neu geschaffenen Wegekurzverbindung (Stufenweg) auf der Trasse eines der alten Gartenwege manifestiert. Östlich dieses Weges wird der ehemalige Klostergartenbereich unangetastet bleiben bzw. einer landschaftlich-ökologischen Entwicklung zugeführt.

4.3 Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung

4.1 Restriktionen aus der Bestands situation bzw. aus konkurrierenden Ansprüchen und Planungen

Die Auswahl des Geländes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgte seitens der Orts- wie der Verbandsgemeinde aus übergeordneten Gesichtspunkten. Abseits der originären umweltveranlassten Restriktionen sind zusätzlich nachstehende konkurrierende Ansprüche zu beachten:

- Die neuen Gebäude des Plangebietes werden – insbesondere aus dem Kuppenland – weithin in Erscheinung treten, zumal die talseitige Wandansicht – topografisch bedingt – wesentlich umfangreicher wird als die Höhenentwicklung der Gebäude zur bergseitig erschließbenden Straße. Das Plangebiet ist von z.T. von historischen Leitungssystemen durchzogen, die in Konkurrenz zu den künftigen Nutzungsabsichten stehen. Sämtliche Entwässerungsmaßnahmen belasten bei Ableitung aus topografischen Gründen die Systeme der Altortlage. Wesentliche Anteile des Baugebietes liegen innerhalb der theoretischen Windwurfzone der forstlichen Gehöftbestände des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets. Die favorisierte Zufahrt von nur einer Seite führt zu einer Mehrbelastung der bestehenden Bebauungen im vorgelagerten Straßenystem der Beischeflir.

Föhren, B-Plan "Klostergüten"
Begründung mit integriertem Umweltbericht - zur endgültigen Planfassung -

4.3 Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung muss ausschliesslich über das Neubaugebiet „Bobüschen“ erfolgen, da eine Straßenerschließung über den Hohlweg wegen mancinder Breiten und

einer sehr unüblichen Ausmündung auf die Hauptstraße nicht vertretbar ist. Der Ausbau erfolgt ab der Wende anlage „Bobüs“ in reduziertem Querschnitt als Mischverkehrsfläche mit nordseitiger offener Oberflächewasserleiterführung und endet – aus ökologisch verlassenen Gründen – hinter den letzten beiden Neu-Grundstücken in einer Wende anlage Typ 3 EAЕ 85/95, die sich dort in Erweiterung eines bereits bestehenden kleinen Hangabschnitts einfügt. Entlang des Ostgrenze der Bauflächen wird – faktisch als Stufenweg auszubauend – eine fußläufige Wegekurzverbindung zwischen Hohlweg und Waldstrasse geschaffen.

- Öffentliche Parkflächen integriert.
Sowohl eine „Durchfahrtslösung“ als auch andere Trassierungen sowie Anordnungen der Wendeanlage wurden überprüft und diskutiert. Insbesondere sind relevante – ergänzende Schutzmaßnahmen begründet – Mehrbelastungen der seit langem wohnbaulich genutzten Grundstücke im vorgelagerten Straßensystem der Reischelffur nicht zu besorgen (s.a. Kapitel 6.1 – Fischleefur).

Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie Strom, Telekom etc. erfolgt in Ergänzung bestehender Leitungsnetze. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt – überwiegend über Hebeanlagen – in einem Kanal im bergseitigen Hohlweg, und wird von dort über eine durch Leitungsrechte gesicherte Trasse zur Waldstrasse abgeschlagen.
Das Niederschlagswasser wird getrennt gefasst und – soweit nicht in Zisternen zwischengespeichert und nachgenutzt – in einem Staukanal mit Ablaufdrossel gepuffert und danach in das bestehende Mischsystem in der Waldstrasse abgegeben. Hierdurch kann rein technischerisch sogar eine leichte Verbesserung für das bestehende Leitungsnetz in der Waldstraße erzielt werden (günstiger Einmündungswinkel, Mündung in größer dimensioniertem Rohrversorchnetz).

Die Erschließung des Plangebietes ist im Grundsatz als gesichert anzusehen (Details hierzu sind der städtebaulichen Fachkonzeption zu entnehmen)

4.4 Städtebauliche Minimierung des Eingriffstatbestandes

Bedingt durch die vorerfundenen Biotoptypen einer verwilderten Gartenanlage ohne wirklich ökologisch wertgebend prägende Bäume, mit Offenlandflächen und die über Jahre des Verfalls entstandenen Vorbelastungen wird in ein zwar augenblicklich differenzierter, aber langfristig vergängliches wie in dieser Form nicht zu haltendes Biotopmosaik eingegeben. Die Umnutzung zu Bauland ist in der Flächennutzungsplandarstellung vorgezeichnet.

Die städtebauliche Minimierung des Eingriffs erfolgt durch eine strikte Gliederung der Grundstücke in Bau- und Grünflächenanteile mit zudem teilweisen landespflegerischen Bindungen. Die z.T. extremen topografischen Vorgaben erzwingen einen Vorrang geschickter Gebäudepositionierung gegenüber rein auf Versiegelungsfächern reduzierung ausgerichteten Konzepten. Dem wird durch die Möglichkeiten zu einer tiefen Gebäudeanordnung sowie eine Deckelung der talseitig wirksamen Wandansichtshöhen entsprochen.

Die grundgesetzlich zugesicherte Gestaltungsfreiheit in den Gartenbereichen muss erhalten bleiben; dennoch werden z.T. restrinierende landespflegerische Bindungen ausgesprochen.

Die Nutzung einer vorhandenen Wegtrasse mit teilweise altem Pflaster sowie ein reduzierter Straßenquerschnitt wirken eingriffsmindernd; der notwendige Hanganpass im Zuge der neuen Wendeanlage schafft ein potentielles Nischenbiotop neu.

4.5 Kurzeläuterung städtebaulicher wie gestalterischer Festsetzungen

Die vorgenommenen städtebaulichen wie gestalterischen Festsetzungen im Geländebereich sollen neben einer Kubaturbegrenzung für die Baukörper insbesondere gravierende „Mißgestaltungen“ bei den Gebäuden unterbinden.

Die Ausweisung eines Feinen Wohngebiets trägt dem Stadtkassencharakter und der alleinigen Andienungsmöglichkeit über lange Wege durch bestehende Wohnbaugebiete Rechnung.

Zur besseren Einfügung in das Landschaftsbild werden primär Erdgeschosshägen empfohlen, die unterhalb der künftigen Hauptverschließung liegen, die Gebäude also in den Hang gelegt. Damit treffen die Gebäude – außer angrenzend an die Wendeanlage Bobisch, wo sie einen definierten baulichen Abschluß des bisherigen Baugebietes bilden werden – gegenüber der öffentlichen Wegverbindung zurück, geben künftig heute noch verschlossene Ausblicke in die Weite des Talraums frei. Talseitig werden die optisch wirksam werdenden Wandansichtsfächern gedeckt um topografisch naheliegende Fehlentwicklungen zu unterbinden. Auf eine Geschosshöhenzahl wird bewusst verzichtet um „Anrechnungskräfte“ im stark hängigen Gelände vorzubeugen.

Durch die Aufspaltung der übertiefen Grundstücke in einen Bauflächenanteil und einen talseitig liegenden (privaten) Grünflächenanteil mit teilweiser Kompensation verpflichtung und Restriktionen bzgl. der Bebaubarkeit mit Nebenanlagen wird der Gartencharakter für Teilstücke betont.

Aufgrund der „prominenten“ Lage werden Einschränkungen bei der Zulässigkeit von Fassadenmaterialien und der Dacheindeckung vorgenommen. Die Dacheindeckungen werden traditionell dunkel gehalten, spiegelnde Oberflächen für die nahezu exakt südwandigen Dachflächen untersagt. Werbeanlagen sind nur in zurückhaltender Gestaltung und in einer Ausrichtung zulässig, die nicht in den Talraum wirkt. (s.a. Kap. 6.3)

4.6 Umweltbericht, Teil II

- Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

5. Reflexion vorgenommener Festsetzungsinhalte aus Umweltsicht, Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen im Kerngelungsbereich nach Kompensation

Konzeptionelles

Bei der gegebenen Ausgangssituation bleiben die Handlungsspielräume begrenzt. Die Nutzung des bestehenden Hohlweges zur verkehrlichen Erschließung ist unbestritten sinnvoll. Über die Anordnung der Wendeanlage wurde ausgiebig diskutiert, letztendlich – da besonders wichtige Alt-Eichen am Hohlweg erhalten können – einem bergseitigen Hangaufriss in ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet der Vorrang eingeräumt. Hieran angenanziert werden Waldumbaumaßnahmen notwendig.

Die heutigen „verwilderten“ Strukturen können nicht erhalten bleiben, die Umnutzung zu Baugeland nach den Vorgaben der Flächennutzungsplandarstellungen bedingt tiegfriedende Veränderungen, insbesondere auch eine vollständige Beseitigung des in Teilstücken aufstehenden Douglasienforstes sowie von Teilen der im aktuellen Sukzessionsstadium biotipwerten Verbuschungen.

Das Erschließungssystem ist flächenminimiert, eine Integration definierter privater Grünflächen mit zusätzlichen Kompensationsbindungen übernimmt ökologische Funktionen und garantiert ein Mindestmass an strukturierender Gliederung des Unterhangs in Ergänzung zu den Gärten der Bebauung entlang der Waldstrasse.

Wesentliche Kompensationsanteile – insbesondere für das Bodenpotential – sind auf dem Eingriff unmittelbar angrenzenden Flächen im Wald und oberhalb des Klosters (= östlich der Baufächen) zu erbringen.

Arten- und Biotopschutz

Die Ausgangssituation einer verwilderten / verbuschten Gartenanlage bietet zwar aktuell interessante Nischenbiotope, ist aber nicht von Bestand; vergleichbare vergängliche Biototypenmosaike werden sich immer wieder spontan einstellen. Statt dessen wird durch die teilweise Überlagerung privater Grünflächen mit Landespflegemaßnahmen in Verbindung mit den überlieferten Gärten der Bebauung an der Waldstrasse eine insgesamt blockhafte Biototypeneinheit gesichert. Der Verlust der Verbuschungen ist gesamtökologisch nicht massnahmenbezogen auszugleichen. Ein Eingriff in den Wald des Landschaftsschutzgebiets erfolgt nur punktuell, wird im Zuge der Wendeanlage an besonderer Stelle das Grundgebirge freilegen und damit ein neues warm-trocken getöntes Biotop in sinnvoller Ergänzung zu den dortigen flachgründigen besonnten Böschungen schaffen.

Für die Lebensraumansprüche insbesondere der in einem gesonderten Fachgutachten erfassten und näher beschriebenen Fledermausarten wird durch die unmittelbar angelagerten Kompenstationmaßnahmen und den vollständigen Erhalt der Eichen nördlich des Hohlweges hinreichend Sorge getragen.

Fazit: Aus Sicht des Arten- und Biotoppotentials sind keine zwingenden Maßnahmen zur streng funktionalen Kompatibilität i.S. einer Wiederherstellung spezifischer Biotypen für zu tätigende Eingriffe notwendig. Der zu beseitigende Biotop ist regional verbreitet, ein Sukzessionszwischenstadium und relativ rasch wiederherstellbar. Für ein Erhalten der Lebensräume erfassster Fledermausarten ist Sorge getragen. Die Kompenstation ist mit den festgesetzten Maßnahmen/Auflagen für eine Umwandlung in Gärten und den angrenzenden Waldumbau- bzw. Extensivierungsmäßignahmen erbracht.

Klima / Luft

Bei dem gewählten Gebietstyp (Reines Wohngebiet) ist keine Belastung durch Schadstoffemissionen mit Außenwirkung zu unterstellen. Die Aufheizungseffekte über versegelten Flächenanteilen sind angesichts der umfangreich verbleibenden Gartenanteile und des angelegerten Waldes nicht siedlungswirksam.

Fazit: Für den Klimahaushalt muß die notwendige Kompenstation als erbracht gelten, bzw. es ist keine Verschlechterung abzusehen.

Boden

Trotz bestehender Empfindlichkeiten anderer Potentiale wird – wie bei fast allen Eingriffen durch Bebauungen – der dauerhafte Bodenverlust durch Überbauung und Versiegelung mit Hartmaterialien zu dem wesentlichsten wertbildenden Faktor für den Umfang zu initierender Kompenstationmaßnahmen.

Aufgrund fehlender Möglichkeiten zu Entsiegelungsmaßnahmen andernorts ist der Eingriff funktional nicht ausgleichbar und muß anderweitig hilfsweise durch biotopentwickelnde Maßnahmen mit bodenfunktionsfördernden Wirkungen „ersetzt“ werden.

Die Anrechnung erfolgt aus rein fachlicher Sicht wie nachstehend:

- die privaten Grünflächen sowie die nicht versiegelten Bauflächenanteile entwickeln keinerlei Kompenstationswirkungen zugunsten der Bodenfunktionen.
- die zusätzlich mit landespflegerischen Bindungen überlagerten privaten Grünflächen entwickeln objektiv ebenfalls keine anteilbaren Kompenstationswirkungen zugunsten der Bodenfunktionen.
- die öffentlichen Grünflächen mit Retentionsfunktion entwickeln gleichfalls keine Kompenstationswirkungen.
- bei dem vorgesehenen Hanganlass entsteht zwar ein Sonderstandort, der jedoch „bodenfrei“ ist und deshalb nicht als „bodenfunktionsfördernd“ anerkannt werden kann.
- die bezogenen Flächen für den Waldumbau können zu 50% eingespart werden, da durch die Umwandlung eines heute fast reinen Nadelbaumbestandes wesentliche Verbesserungen für die Bodenfunktionen eintreten.
- die funktional primär aus Gründen des Lebensraumerhalts für erfasste Fledermäuse initiierten Obstbaumpflanzungen im östlichen Klostergarten werden zu 50% angerechnet, da bereits teilweise bestehende extensiv Grundstrukturen weiterentwickelt werden.
- der primär denkmalpflegerisch motivierte Erhalt des Grotte samt Umfeld mit Positiveffekten für die Fledermauspopulationen ist nicht anrechenbar.

Die fachplanerische Kompenstationseinschätzung für Boden(funktions)verluste erfolgt somit gem. um seitiger Tabelle orientiert an der Flächenbilanz (s.a. Kap. 8).

Wasser

Verpflichtungen zur gezielten Wiederversickerung scheiden aufgrund der geologisch-topografischen Rahmenbedingungen aus. Der Ausgleich für den Eingriff in den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt wird durch eine definierte technische Retention erbracht. Weilergehende Maßnahmen sind bauleitplanerisch nicht notwendig bzw. erscheinen nicht erfolgversprechend. (Details siehe siedlungswasserwirtschaftliche Konzeption). Das Grundwasserpotential ist gegenüber den zu erwartenden Veränderungen tolerant. Insbesondere gezielte Zuführungen von weiterem Niederschlagswasser zum Grundwasser würden aufgrund der Schichtung des Grundgebirges nur zu quelligen Austritten talseitig zulasten der bestehenden Bebauung führen, aber nicht wirklich der Grundwasserreserve zugute kommen.

Fazit: Für den Wasserhaushalt muß die notwendige Kompenstation als erbracht gelten.

Orts- und Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr

Für das Ortsbild entsteht durch die Bebauung des Oberhangs zwar eine erhebliche Veränderung, bei einer nicht zu gedrängten Bebauung, einheitlicher Formensprache und strikter Limitierung der talseitig wirksamen Höhenentwicklung jedoch kein Nachteil. Gleicht gilt im Grunde für die Nutzer des Wanderweges. Heute zieht sich der Blick an einer langen Mauer mit verrosteten Toren entlang, der Ausblick in die Tal-Landschaft ist verstellt; gerade die Verknüpfung mit dem Siedlungsrand „Bobüscher“ ist weitgehend ungeklärt, von Restflächen mit Ablagerungen und wildem Aufwuchs geprägt.

Mit dem Ausbau wird der Ortstrand eine klare abschließende Festlegung erhalten, das Motiv der „Landschaft“ künftig definiert an der Wegeverkürzung am Beginn der ehemaligen Clemensallee beginnen. Zudem kann über Teilstrecken der Blick in den Schweicher Talkessel und das vorgelegte Kuppenland geöffnet werden. Das Freilegen des Grundgebirges im Zuge der Wendeanlage wird mittelfristig nicht mehr als Eingriff wahrgenommen werden. Notwendige ergänzende Waldumbaumaßnahmen werden zu einer langfristigen Landschaftsbildstabilisierung beitragen, die vorhandenen Eichen stärker zur Gelting kommen.

Fazit: Das Orts- und Landschaftsbild wird i.S.d. grundsätzlichen Vorgaben des FNP grundlegend neu gestaltet, der Hohlweg ab dem neuen Stufenweg eindeutig in gesamter Länge der Siedlung zugeordnet. Diese „Klärung“ sowie die gleichzeitige Öffnung für Ausblicke können nicht als Verschlechterung gegenüber dem heutigen Ortsansatz gewertet werden.

Kompensation	nominale Fläche m ²	anrechenbare Fläche m ²
Straßen . vorh. Straßen und Fahrwege (x 0,5)	1.500 + 1.500 (E)	-
Parkplätze (Völkersiegelt)	880 - 440 (A)	
Wirtschaftswege (v.h.)	95 + 95 (E)	
Stufenweg / Fusswege	55 --- (--)	
Fussweg im Hohlweg (v.h.)	120 + 120 (E)	
Fussweg im östlichen Klostergarten (v.h.)	90 --- (--)	
Öffentliche Grünflächen (Funktionserhaltung)	230 --- (--)	
Private Grünflächen (ohne Überlagerung)	700 --- (--)	
Bauflächen (versiegelbarer Anteil; s. Flächenbilanz)	2.890 --- (--)	
Bauflächen (nicht versiegelbarer Anteil; s. Flächenbilanz)	3.880 + 3.880 (E)	
Interne Kompensationsfläche E1 (Funktions-Erhaltung)	2.590 --- (--)	
Interne Kompensationsfläche E2 (keine Bodenförderung)	2.110 --- (--)	
Beigezogene Kompensationsfläche E3 (x 0,5)	550 --- (--)	
Beigezogene Kompensationsfläche Eta-c (x 0,5)	7.240 - 3.620 (A)	
Beigezogene Kompensationsfläche E5	1.800 - 900 (A)	
Nominales Kompensationsdefizit (im Eingriffsbereich):	+ 550	---
		(A)

E = Eingriff, A = Ausgleich / Kompensation / (anrechenbare) Vorbefaslung

Fazit: Nominal sind die Bodenfunktionsverluste noch nicht vollständig kompensiert. (siehe aber abwägende Entscheidung der Gemeinde!)

Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Mit dem Oberhang des ehemaligen Klostergarten wird ein heute verfallendes und zunehmend verbuschendes Areal in energetisch optimaler Exposition einer Nutzbarkeit für Wohnzwecke zugeführt. Diese Nachnutzung reduziert zudem den Druck auf Siedlungsflächenausweiterungen an anderer Stelle entlang der Ortsränder von Föhren. Die Fußwegeverbindung des Hohlweges wird sich zwar in ihrem Erscheinungsbild ändern, aber durch den gewählten Querschnitt und den daraus abzuleitenden Ausbau-Charakter in Verbindung mit den neuen Ausblicksmöglichkeiten eine höhere Attraktivität entwickeln als die bisherige „abgeriegelte“ Situation. Es ist gutachterlich belebt, dass der zusätzliche Ziel- und Quellverkehr für die Bewohner des vorgenannten Straßensystems keine gravierenden – womöglich ergänzende Schutzmaßnahmen erfordern – Mehrbelastungen erzeugt.

Fazit: Für das Potential „Mensch“ entstehen keine Negativwirkungen; statt dessen wird eine hochattraktive Wohnlage neu erschlossen.

Kultur- und Sachgüter

Der gesamte Klostergarten muss objektiv als Kulturgut eingestuft werden, das „eigentlich“ zu erhalten wäre. Fehlende Nutzung und Pflege lassen über die Jahre der Verwilderung jedoch zunehmend unbefriedigende Zustände entstehen, eine Nutzbarkeit war nicht gegeben, der – verlockende wie unerlaubte – Zutritt wird zunehmend gefährlicher. Nach Abstimmung mit dem Landeskonservator wird mit dem jetzt als Geltungsbereich umgrenzten westlichen Klostergarten das Ensemble des auf Dauer zu erhaltenden Klosterumfeldes einvernehmlich wie abschließend neu definiert.

Fazit: Die Neubebauung steht im Grundsatz im Einklang mit den Zielen der Denkmalpflege.

5.2 Externe Kompensationsmaßnahmen

Statt der Ausweisung abgesetzter externer Kompensationsmaßnahmen werden – gerade auch mit Blick auf eine Sicherung der Lebensraumansprüche erfassster Fledermausarten – mit den Flächen E3, E4a-c und E5 ergänzende Kompensationsmaßnahmen dem Kerngeltungsbereich unmittelbar beigezogen, dabei Teile des ursprünglich dem „Kloster“ zugeordneten Areals integriert.

5.3 Herleitung des Verteilungsmaßstabes für Zuordnungsfestsetzung

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen für den Geltungsbereich sind nach funktionaler Veranlassung den neuen Bauflächen sowie den neuen Verkehrsflächen im Verhältnis der versiegelbaren/versiegelten Flächen zuzuordnen. Eine exakte Zuordnung ist erst nach der Bodenordnung und Kenntnis der tatsächlichen Flächenzuschüttung möglich.

Neuversiegelung für Straßen, Wege, Parken
Neuversiegelung für neue Bauflächen (WR)

Auf Straßen, Wege, Parken entfallen	$\frac{100}{4.715}$	x	835 = 17,71 %
Auf neue Bauflächen (WR) entfallen	$\frac{100}{4.715}$	x	3.880 = 82,29 %

Somit entfallen - gerundet - auf die neuen Bauflächen (Reines Wohngebiet) 82,3 % und auf die ergänzenden neuen Verkehrsflächen 17,7 % des Kompensationsbedarfs für Bodenverluste durch neue Versiegelungen und Überbauungen

Anfänglich verfolgte Konzepte mit gekoppelten Einfahrtsbereichen und verbleibenden „Scheiben“ aus der alten Klostergartenmauer wurden verworfen, da für eine sinnvolle Bebauung nur eine Zufahrt an der jeweils „tieferen“ Grundstückssseite praktikabel ist, wenn sich die Gebäude talseitig ohne horrende Höhensprünge bzw. talseitige Wandansichtshöhen in den Hang einfügen sollen. Neben der Zerstückelung in kleine Reststücke hätten sich zudem Probleme bei der Sicherung der Fundamente der alten Mauer ergeben, da das Gelände talseitig tiefer zu liegen kommt. Neben dem rein räumlichen Aspekt sind die Positiveffekte für bestimmte Arten (Mauerfarne, Wärmeplatz für z.B. Eidechsen) zu beachten. Ein Erhalten als Standort für Mauerfarne ist nicht möglich, da bei einer Bebauung die notwendige Beschattung weitgehend entfallen wird, die aktuellen Farnvorkommen bevorzugt im „abgeknickten“ Teil liegen und Belange notwendiger Verkehrssicherung gegen ein Erhalten der fugeninstabilen Mauerantelle stehen. Für die Eidechsen ist zu unterstellen, dass im Zuge der Bebauung und Gartengestaltung angesichts der topografischen Vorgaben neue Mauern (und somit neue Wärmeplatze) entstehen werden.

Vergleichbar der Mauer lassen sich auch beim Hohlweg Abschnitte unterschiedlicher Priorität bzw. unterschiedlichen Erhaltungszustandes erkennen. Dem engeren – im Juli 2004 neu abgegrenzten – Klosterensemble zugeordnet, wo auch die Klostermauer stehen bleibt, ist ein Sandsteinreihenpflaster erkennbar, das auch so erhalten bleiben sollte und wird; die Überlappung mit der aus ökologischen Gründen weiter nach Osten verschobenen Wendeanlage ist minimal. Im oberen Abschnitt entlang der neu geplanten Bebauung ist hingegen richtigerweise auch Sandsteinpflaster verlegt gewesen, das aber durch Witterung und Verkehrsreinflüsse (obzwar kaum genutzt) mittlerweile einen mit Waldboden vermengten schotterartigen Zustand angenommen hat.

6.2 Massnahmen zur Eingriffsminderung und Kompensation

Lage der Bauten, Erdgeschossböhlen

Durch die gewählte Positionierung der Baufenster in Kombination mit den Spielräumen für die Lage der Erdgeschosse kann für überwiegende Gebietsanteile eine Bebauung „im“ Hang entstehen. Dies bedeutet wesentliche Vorteile für die Ansicht aus dem Talraum, aber auch für den Ausblick der Nutzer des bergseitig vorbeiführenden Hohlweges.

Positionierung der Wendeanlage (Siehe 6.1 – Erschließung)

Reduzierung des Baufächerenanteils
Angesichts der Gesamtheit der meisten Grundstücke ist eine strikte Untergliederung in einen erschließungsseitigen Baufächerenanteil und eine zusammenhängende talseitige Grünfläche sinnvoll. Die Grundflächenzahl bezieht sich bewusst nur auf den Baufächerenanteil. Damit werden überproportionale Überbaubarkeiten unterbunden. Die festgesetzten privaten Grünflächen entwickeln zudem einen höheren Schutz gegenüber Veränderungen durch insbesondere Nebenanlagen als lediglich „nicht bebaubare“ Baufächerenanteile. Das Fledermausgutachten legt zudem offen, dass ein gewisses Angebot von Extensivstrukturen mit ergänzenden einheimischen Bäumen oder Obsthochstämmen im Plangebiet selbst geradezu unabdingbar ist.

Niederschlagswasserbewirtschaftung / Verzicht auf Versickerungen
Wiewohl dezentrale flächige Versickerungen die beste Möglichkeit zum Ausgleich des allgemeinen Wasserhaushaltes sind, muß aufgrund der hydrogeologischen Rahmensituation darauf verzichtet werden. Zusätzlich bzw. gezielt versickertes Wasser würde bereits wenige Meter weiter talwärts wieder zutreten. Deshalb wird eine „technische“ Retention in Aufstauzisternen gewählt, die das anfallende Wasser nach starker Drosselung in das bestehende Mischsystem abgibt.

Vereinbarkeit mit der Landschaftsschutzverordnung
Der Anriß im Zuge der Wendeanlage ist ein randlicher Eingriff von nur geringem Umfang. Er hat keinen nachhaltigen Einfluß auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Insbesondere die Belange der Erholung und der Eigenart des Landschaftsbildes werden nicht negativ beeinflusst. Landschaftsbildwirksam ist primär die talseitige Bebauung, weniger der bergseitige Hanganriß ins Landschaftsschutzgebiet hinein. Durch den teilweisen Hanganschnitt und das damit verbundene Freilegen des Sandsteins des Grundgebirges unter dem in relativ hoher Mächtigkeit auflagernden Unterbodenschichten wird über den offenen Fels sogar eine Vielfaltserhöhung (Schaffung eines warm-trockenen Sonderstandortes) initiiert, die auch einer pädagogischen Nutzung zugänglich ist.

Waldumbaumaßnahmen
Sowohl die hohlwegprägenden Eichen als auch wesentliche Anteile des hinterliegenden Koniferenbestandes stehen unter dem Aspekt potentieller Windwurgefahr in Konkurrenz zur Bepflanzung. Da ohnehin ergänzende Kompensationsmaßnahmen für entstehende Boden(funktions)verluste notwendig werden, soll für den Abschnitt künftig angrenzender Bebauung auf der nördlich des Hohlweges liegenden Gemeindeparzelle der bestehende Waldrand auf den Böschungskopf zurückgenommen und sukzessive nach forstfachlichen Kriterien ein Laubmischwaldbestand mit einem Waldrand aus Arten 2, Wuchsklasse neu aufgebaut werden. Diese Waldumbaumaßnahme wird mittelfristig zugleich für Teile der dokumentierten Fledermausvorkommen stabilisierend wirken. Die randlichen Eichenbestände werden festgescrieben und können erhalten bleiben. Insbesondere haben diese Eichen eine wesentlich höhere Standfestigkeit als die hochwüchsigen Koniferen im Bestandsinneren, andererseits sind diese Eichen in ihrer Leitfunktion aus Sicht des Fledermaus schutzes unverzichtbar (Haftungsfreistellung s. 6.3).

Extensives Streuobst im östlichen Klostergarten

Der östliche Klostergarten wird bereits in der Landschaftsplanung für Extensivierungen empfohlen. Das Fledermausgutachten empfiehlt ebenfalls eine Entwicklung von Extensivierungen mit regionaltypischen Obsthochstämmen. Da dies den künftigen Nutzungsszenarien sowie den Inhalten des Denkmalensembles nicht widerspricht, werden zum mindesten Teile des östlichen Klostergartens ergänzend für biotopentwickelnde Maßnahmen in diesem Sinne einbezogen.

Veränderte Wichtigkeit der Boden(funktions)variante

veränderte Wichtung der Bodenfunktionsverluste

Entgegen der fachplanerischen, an den geltenden Bewertungsmodi orientierten, Wichtung der Bodenfunktionsverluste, nimmt der Träger der Planungshoheit eine mit anderen Belangen abwägende Bewertung vor.

Nach seiner Auffassung sind aufgrund des derzeit höchst ungeordneten „zufälligen“ Zustandes und der nachweislichen Vorbbelastungen des Naturhaushalts zumindest Anteile des Kerngeltungsbereichs (mit) in die Kompensationsbewertung einzubeziehen:

die privaten Grünflächen sowie die nicht versiegelten Baulichkeitenanteile entwickeln anerkanntermaßen keine Kompensationswirkungen zugunsten der Bodenfunktionen, die zusätzlich mit landespflegerischen Bindungen überlagerten privaten Grünflächen entwickeln objektiv ebenfalls keine anrechenbaren Kompensationswirkungen zugunsten der Bodenfunktionen, werden jedoch aus Gründen des Lebensraumehren für erfassste Fledermäuse benötigt und aus Gründen der Fairness zumindest zu 20% als Kompensationssachen für Bodenfunktionsverluste anerkannt. Vergleichbar laktisch-fördernde Vorgangsweisen sind beispielweise bei der Anrechnung von Dachbegruñungen seitens der Naturschutzbehörden bekannt. Durch eine Anrechnung sollen die abgeforderten Einschränkungen in die grundgesetzlich zugesezicherte Gestaltungsfreiheit

für das private Eigentum anerkannt werden. die öffentlichen Grünflächen mit Retentionsfunktion entwickeln gleichfalls keine wertgebenden Kompenstationseffekte, wenngleich aus Gründen der Fairness zumindest zu 20% als Kompensation für Bodenfunktionsverluste anerkannt. In anderen Fällen werden naturnahe Retentions- und Stickereneinrichtungen weitauß überwiegend mit bis zu 100%iger Anrechnung

wegen der Bildung einer völlig neuen – bislang fehlenden – Biotopstruktur werden die Flächen des Hanganisses zu 20% angerechnet (Schaffung eines Sonderstandortes; Diversifizierung). Die beizogenen Flächen für den Waldumbau können zu 50% eingeworfen werde, da durch die Imonisation eines bestehenden Nadelwaldes eine Verlängerung der Lebenszeit um bis zu 100 Jahre bei Anrechnung anerkannt!

- Einwirkung eines last reichen Naturbaumbestandes wesentliche Verbesserungen für die Bodenfunktionen eintrufen.
- die funktional aus Gründen des Lebensraumerhalts für erfassbare Fledermäuse initiierten Obstbaum-Anpflanzungen im östlichen Klostergarten werden zu 50% angerechnet, da bereits teilweise extensive Grundstrukturen bestehen.
- der primär denkmalpflegerisch motivierte Erhalt des Grotte samt Umfeld mit Positiveffekten für die Fledermauspopulation ist nicht antrechenbar.
- die korrigierte Kompensationseinschätzung für Boden(funktions)verluste erfolgt somit gem. einszeitiger Tabelle orientiert an der Flächenhilanz (s. a. Kap. 2)

卷之三

Abstand zum Waldrand / Windwurftypen
Die Baufenster reichen bis etwa 10m an den aktuell bestehenden Waldrand heran. Dies steht in offensichtlichem Konflikt zu den üblicherweise einzuhaltenden Abständen von 35-40m zu Waldrändern aus Gründen des Schutzes vor Windwurfgefahren. Dieser geringere Abstand ist dennoch mit Bedacht zu wählen.

- Bei Einhaltung eines Abstandes von konsequent über 30m vom heutigen Waldrand wäre die im Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche nicht bebaubar, da eine solch tiefliegende Erschließung bei den vorhandenen Rahmenbedingungen topografisch nicht darstellbar ist. Ebenso wäre es unsinnig, die Gebäude über 25m talseitig der erschließenden Straße anordnen zu wollen.

Kompensation	nominale Fläche m ²	anrechenbare Fläche m ²	
Straßen	1.500	+ 1.500	(E)
/. vorh. Straßen und Fahrwege ($\times 0.5$)	880	- 440	(A)
Parkplätze (volversteigelt)	95	+ 95	(E)
Wirtschaftswege (v.h.)	55	---	(--)
Stufenweg / Fusswege	120	+ 120	(E)
Fussweg im Hohlweg (v.h.)	90	---	(--)
Fussweg im östlichen Klostergarten (v.h.)	230	---	(--)
Öffentliche Grünflächen (mit Repetition; $\times 0.2$)	700	- 140	(A)
Private Grünflächen (ohne Überlagerung)	2.890	---	(--)
Bauflächen (versteigelbarer Anteil; s. Flächenbilanz)	3.880	+ 3.880	(E)
Bauflächen (nicht versteigbarer Anteil; s. Flächenbilanz)	2.590	---	(--)
Interne Kompensationsfläche E1 ($\times 0.2$)	2.110	- 420	(A)
Interne Kompensationsfläche E2 ($\times 0.2$)	550	- 110	(A)
Beigezogene Kompensationsfläche E3 ($\times 0.5$)	7.240	- 3.620	(A)
Beigezogene Kompensationsflächen E4a-c ($\times 0.5$)	1.800	- 900	(A)
Beigezogene Kompensationsfläche E5	550	---	(--)
Nominales Kompensationsdefizit (im Eingriffsgebiet):			35 (A)

SOMA: DOLYMOULDAGI MİLLİ İŞÇİLER DERNEĞİ

卷之三

- Umgedreht ist es nicht sinngebend, den hohlwegsäumenden Waldrand mit z. T. alten orts- und landschaftsbildprägenden wie ökologisch nahezu unverzichtbaren Eichen sowie hinterliegenden Koniferenbeständen im Landschaftsschutzgebiet radikal zu roden und einen neuen gestuften Waldrand aufzubauen zu wollen.
 - Die Qualität des Baugebietes ist von den vorhandenen Gehölzen direkt abhängig, zudem stehen Bäume im städtischen Umfeld (also bei wesentlich ungünstigeren Standortbedingungen und höheren Ansprüchen an eine sachgerechte Verkehrsicherung) oft in noch wesentlich näherer Zuordnung zu den Gebäuden.

Aus den vorgenannten Gründen werden die Gebäude innerhalb der 30m-Zone zum heutigen Waldrand angeordnet, für die Koniferenbestände aber Waldumbaumaßnahmen mit einer Rücknahme des Waldrandes vorgesehen (weitere Erläuterungen unter 6.2 – Waldumbau); die Abstandsregelungen zu Wald sind dann nicht mehr anzuwenden. Die erstellten nicht disponiblen Eichen zählen danach nicht mehr zum Wald, sondern sind vergleichbar anderen innerörtlichen Bäumen – einer Einzelkontrolle im Sinne ausreichender Verkehrssicherung zu unterziehen. Zusätzlich wird eine Haftungsrestellungsklausel in die Grundstückskaufverträge aufgenommen, auf weitergehende – ohnehin nur unverbindliche – „Hinweise“ oder „Kennzeichnungen“ in der Planzeichnung der förmlichen Planunkunde aber verzichtet.

Sociale Räume

Bestandteilsrechte Festsetzungen auch die Abstimmung gestalterischer Festsetzungsdetails war Inhalt von ortsfremden Gesprächen mit der Unteren Landesplanungsbehörde und Unteren Denkmalpflegebehörde. Den hierbei aus planerischer Sicht ausgehändelten Kompromissen wurde seitens des Gemeinderates nicht in allen Punkten gefolgt.
Generell wird für die Bauflächen des Klostergartens zwar eine gewisse Benachbarung zu denkmalgeschützten Bauten gesehen, nach Ansicht des Gemeinderates handelt es sich jedoch um ein eigenständiges – vom eigentlichen Ensemble jüdemann erkennbar abgesetztes – Baugebiet, für das starke gesetzlicher Einschränkungen im Hinblick auf die Nähe zu einem Denkmal nurmehr bedingt beigeahnt werden können.

mit Verweis auf die – ursprünglich durch die Topografie begründete – Zulässigkeit von „modernen“ Dächern wie einem versetzten Pultdach sollen auch gleichseitige Dreiecksgauben weiterhin zulässig bleiben. Da die Wohnlage wesentlichen Wohnwert durch einen weiten Ausblick nach Süden erhält, sollen auch Dacheinhänge unverändert zulässig bleiben. Eine Störung der Dachlandschaft sowie eine Unverträglichkeit mit dem Denkmalembryo ist aus gemeindlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Die Garagen werden wegen der topografischen Rahmensituation kaum mit dem Hauptgebäude verbunden werden, überwiegend senkrecht dazu stehen und den Höhensprung zum jeweils westlich angrenzenden Nachbargrundstück überwinden helfen. Die Dachneigung soll deshalb nicht zwingend an die Dachneigung des Haupthauses gekoppelt werden, das geneigte Dach an sich soll jedoch beachtet werden. Alternativankbare Flachdächer sind zu begrünen (Schaffung von warm-trockenen Nischenbiotopen; mehrfach), auch um eine Nutzung als zusätzliche Stellplatzanlage – die sich topografisch anbietet, aber negativ auf Orts- und Landschaftsbild wirken würde – zu überbinden.

7. Maßnahmen zur Verwirklichung der Bodenordnung, Nachweis der Bodenmobilität

Die Grundstücke befinden sich bereits heute komplett in gemeindlicher Hand bzw. im Eigentum der verweisenden Insolvenzverwaltung.

8. Flächenbilanz

(auf Basis der endgültigen Fassung vom Oktober 2005 planiert/seriendat):

Fläche (Klostergarten)		m²	%
Gesamtfläche, davon		24.400	100,00
Straße			
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, mit Wirtschaftswegen		1.500 (590)	6,15 (2,42)
Fußweg (Anteil Höhweg)		55	0,23
Fußweg (Stufenweg)		90	0,37
Fußweg (im östlichen Klostergarten)		120	0,49
Parkplätze		230	0,94
Öffentliche Grünflächen (mit Retentions- und Sickermulden)		95	0,39
Private Grünflächen (ohne Überlagerung mit Kompensationsflächen)		700	2,87
Interne Kompensationsfläche E1 (zugleich private Grünfläche)		2.890	11,84
Interne Kompensationsfläche E2		2.110	8,65
Beigezogene Kompensationsfläche E3		550	2,25
Beigezogene Kompensationsflächen E4a-c		7.240	29,67
Beigezogene Kompensationsfläche E5		1.800	7,38
Bauflächen WR, mit versiegelbarem Anteil (6.400 x 0,6)		550	2,25
nicht versiegelbarem Anteil (6.400 x 0,4)		(6.470)	(26,52)
		3.880	15,90
		2.500	10,90

9. Erschließungskosten

(Die Erschließungskosten werden nicht angegeben, da das Baugebiet nicht durch die Ortsgemeinde erschlossen wird sondern durch einen Bauträger, der die fertigen Anlagen an die Gemeinde bzw. die Verbandsgemeindebewerke überträgt.)

ANLAGE 1: Zusammenstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen mit Umweltschutzzielen

Als Grundlage dient eine generalisierende Gesamtliste als Checkliste. Die für das engere Planvorhaben konkret relevanten / abgeprüften Gesetze und Fachplattformen sind angekreuzt.

Fachgesetze:

- Plan-UP-Richtlinie
 - FFH-Richtlinie
 - Europäische Vogelschutzrichtlinie
 - Baugesetzbuch
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Wasserhaushaltsgesetz
 - Bundesbodenschutzgesetz
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
 - Verkehrs lärm schutzverordnung (16. BlmSchV)
 - Spontanlagen lärm schutzverordnung (18. BlmSchV)
 - Verordnung über Immissionswerte bei Schadstoffen in der Luft (22. BlmSchV)
 - Denkmalschutz- und pflege gesetz
 - Landeswassergesetz
 - Wasserschutzgebiet verordnung
 - Landespflege gesetz
 - Verordnungen über Schutzgebiete und Schutzobjekte gem. §§18-22 LPfG
 - §18 Landschaftsschutzgebiete
 - §19 Naturparke
 - §20 Geschützte Landschaftsbestandteile
 - §21 Naturschutzgebiete
 - §22 Naturdenkmale

Fachplanungen:

- Landesentwicklungsprogramm III
 - Regionaler Raumordnungsplan
 - Flächennutzungsplan
 - IBA-Liste
 - Planung vernetzter Biotopsysteme
 - Landschaftsplanung

VERÄNDERUNG								LANDESFLÄCHERISCHE MASSNAHMEN							
Nr.	Art des Konflikts	Fläche	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Fläche	Beschreibung der Maßnahme	Anzahl	Nr.	Fläche	Beschreibung der Maßnahme	Anzahl	Fläche	Beschreibung der Maßnahme	Anzahl	Kategorie
SCHUTZGUT															
TIERE UND PFLANZEN															
Kar1	Verlust einer verburschten Gräsernarzlage (bei Vorrang der Bebauungssabsicht keine Vermeidung des Eingriffs möglich)	Var1	(--)	12.000 qm	Var1	Erhalten und Entwickeln von extensiv grundsätzliche Biologverbundziele	2.110 qm	Ear1	genutzten Gartennarzleen (Et)	Erhalten der Eichen am Hohlweg	Var2	Minimierung des Eingriffs Biotopentwicklung in Anlehnung an grundsätzliche Biologverbundziele	2.100 qm	Ear2	Maßnahmen im Zuge von E1 bis E5 (siehe Langtext) Erhalten und Neuentwickeln von für bestimmte Federmausarten nutzbaren Lebensräumtypen
Kar2	Bestimmte Federmausarten (nachrangiger Eingriff, da vergrößertes Sukzessionszweckstadium)	Var2	Erhalten der Eichen am Hohlweg	2.100 qm	Var2	Minimierung des Eingriffs Biotopentwicklung in Anlehnung an grundsätzliche Biologverbundziele	2.100 qm	Ear2	Maßnahmen im Zuge von E1 bis E5 (siehe Langtext) Erhalten und Neuentwickeln von für bestimmte Federmausarten nutzbaren Lebensräumtypen	Kompenstation erfüllt					

ar = Tiere und Pflanzen, wa = Wasser, kl = Klima und Luft, bo = Boden
 K = Kornfläche
 V = Vermeidungs-/Vermindernagsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Eratzmaßnahme

Die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Deffizite sind noch beizulegen bzw. mit entsprechend fundierter Begründung in die Abwägung einzustellen. Die endgültige Ausarbeitung erfolgt erst nach Verfestigung der Planungssabsicht im Eingriffsbericht!

(Die Vorgaben und Erklärungen der Kapitel 5.1 und 5.2 belieben zu beachten.)

Die Signatur der Maßnahme bedeutet:
 V = Vermeidungs-/Vermindernagsmaßnahme
 A = Ausgleichsmaßnahme
 E = Eratzmaßnahme

Die Erfüllung von Emissionen / Abwasser / Abfallen sowie der Energieeffizienz erfolgt im Zuge der vorgenannten Schutzgutbetrachtungen

Die Erfüllung von Emisionen / Abwasser / Abfallen sowie der Energieeffizienz erfolgt im Zuge der vorgenannten Schutzgutbetrachtungen
 ks = Kultur- und Sachgüter
 me = Mensch

Die Erfüllung von Emisionen / Abwasser / Abfallen sowie der Energieeffizienz erfolgt im Zuge der vorgenannten Schutzgutbetrachtungen
 ol = Orts- und Landschaftsbild
 bo = Boden

Die Erfüllung von Emisionen / Abwasser / Abfallen sowie der Energieeffizienz erfolgt im Zuge der vorgenannten Schutzgutbetrachtungen
 wa = Wasser
 kl = Klima und Luft

Die Erfüllung von Emisionen / Abwasser / Abfallen sowie der Energieeffizienz erfolgt im Zuge der vorgenannten Schutzgutbetrachtungen
 ar = Tiere und Pflanzen (Arteninventar)

Die Konfliktreiche (K) sind in der Tabelle wie folgt den Schutzgutern zugeordnet:

Zur Überprüfung wird auf den folgenden Selen die Konfliktsituation (Art des Eingriffs und dessen Auswirkungen) den durch Festsetzung oder anderm weitige vertagliche Verpflichtung vorgeschenen Landeschaftsplanerischen Maßnahmen gegebenüberegestellt.
 anderm weitige vertagliche Verpflichtung vorgeschenen Landeschaftsplanerischen Maßnahmen gegebenüberegestellt.

VERÄNDERUNG							LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN											
Nr.	Art des Konflikts	At der Auswirkung	Fläche m²	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Fläche m²	Anzahl	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Fläche m²	Anzahl	Begründung der Maßnahme	Nr.	Art des Konflikts	At der Auswirkung	Fläche m²	Beschreibung der Maßnahme	
KKI	Klima und Luft	Schutzgut	12.000	VK1	5,390	qm	Ausweitung der maximal zulassigen Versiegelung auf die gesamte Fläche eines Gebäudes unter Verzerrung der privaten Grundstücke (nachrangiger Eingriff, da gut durchführbar)	Vorhang der Bebauungsabsicht einer weiteren Vermeidung von Autobahnseffekten; Offenlandflächen; Wänden; Siedlungsabwärme (nachrangiger Eingriff, da gut durchführbar)	Geblieben in Zufriedenheit vor geringem Verlust der Klimastabilisierung, Beobachtung,	Ekt1	AK1/	Abgangskett zur vorgenannten Gebäudeflächen und in Gebäuden Straßen und in Verbindung mit der Klimastabilisierung von Gebäuden	Kompenstation erfüllt					

ar = Tiere und Pflanzen, wa = Wasser, kl = Klima und Luft, bo = Boden
ol = Oste- und Landschaftsbild, me = Mensch, kse = Kultur- und Sachgüter
V = Vermeldungs-/Verminderungsmäßnahme, A = Augleichmaßnahme, E = Eratzmaßnahme

VERÄNDERUNG							LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN												
Nr.	Art des Konflikts	At der Auswirkung	Fläche m²	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Fläche m²	Anzahl	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Art des Konflikts	At der Auswirkung	Fläche m²	Beschreibung der Maßnahme						
KWAT	Wasser	Schutzgut	(Wat1)	(Wat1)	(---)				KWAT	Wasserhaus	Eingriffe in den allgemeinen Wasserhaus- und Abflussbereich sowie in den Bereich der Wasserversorgung abgrenzen. Boden und Abfluss der Niederschlagswasser- und Wasseraustrahls, da kaum topografischer Rahmenbedingungen- und Sicherheitsrisiken aufgrund geologisch kaum Veränderung des allgemeinen Wasseraustrahls, da kaum Sicherheitsrisiken abgrenzen! Hier ist auf die Bewertung der Wasserschlagswasser!	Wasserleitung zur Nachnutzung unbedienten Niederschlagswassers; (Detail12)	Wasserleitung bislang offenem Boden, gesonderte Details durch technische Drosselung (Details gem. gesonderte Fachkonzeption)	Hier ist auf die Bewertung der Wasserschlagswasser!					

ar = Tiere und Pflanzen, wa = Wasser, kl = Klima und Luft, bo = Boden
ol = Oste- und Landschaftsbild, me = Mensch, kse = Kultur- und Sachgüter
V = Vermeldungs-/Verminderungsmäßnahme, A = Augleichmaßnahme, E = Eratzmaßnahme

VERÄNDERUNG							LANDSFLEGERISCHE MASSNAHMEN						
Nr.	Art des Konflikts	Art der Auswirkung	Fläche m²	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Art des Konflikts	Art der Auswirkung	Fläche m²	Beschreibung der Maßnahme	Anzahl	Maßnahme		
SCHUTZGUT													
K01	ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD	Vergändern des Landschaftsbildmotivs eines verbuschten Gartenaubauge für den Blick aus der Ortslage ins Planenfeld	(V01)	Öffnen eines Ausblicks ins Tal.	V01	Erhalten der Pragenden Eichen des Waldrandes	Waldrand	(V01)	Öffnen eines Ausblicks ins Tal.	A01/	Neugestaltung des Landschaftsbildes gem.		
K02	Vergändern des Landschaftsbildmotivs einer verbuschten Gartenaubage für den Blick aus der Ortslage ins Planenfeld	Neugestaltung des Landschaftsbildes gem.	(V012)	„(“)	(V012)	Lekken der Gebäudenordnung; inneren Durchgründung im offenen Bereich und privaten Bereich.	„(“)	(V012)	„(“)	A012/	Neugestaltung des Landschaftsbildes gem.		

ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, kl = Klima und Luft, bo = Boden
 V = Vermeidungs-/Verhindernsgemaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersetzmaßnahme
 K = Konflikt
 W = Vermeidungs-/Verhindernsgemaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersetzmaßnahme

VERÄNDERUNG							LANDSFLEGERISCHE MASSNAHMEN						
Nr.	Art des Konflikts	Art der Auswirkung	Fläche m²	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Art des Konflikts	Art der Auswirkung	Fläche m²	Beschreibung der Maßnahme	Anzahl	Maßnahme		
SCHUTZGUT													
kb01	Bodenverlust durch Überbauung und Aussteilung im Langtext	keine weitere Vermeidungsmöglichkeit bei Vorrang der Bebauung	(Vb01)	Maßnahmen auf offenen Ebenen	4,520	4,520	(Ab01)	Grundrücken zur Retention sowie den Komplexionsstufen E1 bis E5 (siehe Langtext Kap. 5.1)	(Ab01)	4,520	mit bodenuntersetzter Wirkung	hinsweise biotopentwickelnde Maßnahmen	tautplanerisch ermitteltes Defizit,

ol = Orts- und Landschaftsbild, me = Mensch, kl = Klima und Luft, bo = Boden
 V = Vermeidungs-/Verhindernsgemaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersetzmaßnahme
 K = Konflikt
 W = Vermeidungs-/Verhindernsgemaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersetzmaßnahme

VERÄNDERUNG								LANDESFLEGERISCHE MASSNAHMEN							
Nr.	Art des Konsifts	Fläche m ²	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Art der Auswirkung	Fläche m ²	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Art des Konsifts	Fläche m ²	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Art der Auswirkung	Fläche m ²	Beschreibung der Maßnahme
KULTUR- UND SACHTZUGT															
Besetzung des Kulturgutes eines ehemalichen Klostergartens															
Kkst	Vks1	Eks1/Akst1/...	Vermeidung belästigender Vorgaben des Flächennutzungsplanes nicht möglich des Flächennutzungsmauer, Grundzäsuren (keine Kompenstation)												
(Die Entscheidung für das Maß der dem Landeskonservator gefällt werden)															

ar = Tiere und Pflanzen, wa = Wasser, kl = Klima und Luft, bo = Boden
 ol = Oste- und Landschaftsbild, me = Menschen, ks = Kultur- und Sachgut
 V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Eratzmaßnahme
 K = Kornflocke

VERÄNDERUNG								LANDESFLEGERISCHE MASSNAHMEN							
Nr.	Art des Konsifts	Fläche m ²	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Art der Auswirkung	Fläche m ²	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Art des Konsifts	Fläche m ²	Beschreibung der Maßnahme	Nr.	Art der Auswirkung	Fläche m ²	Beschreibung der Maßnahme
MENSCH															
Vorang der Vermeidungssabsicht keine weitere Vermeidung bei einer weiteren Veränderung des Ortsumfeldes als Ort															
Kmet	(Vmet)	Amel/Emel	Verpflichtung zur Anpassung von Gebäuden/Straßen, Austellen von Gestaltkreisen für die neuen Siedlungen Gebäude; Bebauung eines Grundstücke beginnend einheitliche Ausrichtung von Gebäuden/Straßen, Austellen von Gestaltkreisen für die neuen Siedlungen Siedlungen												
Beschattung, allg. Klimastabilisierung Vorang der Vermeidungssabsicht keine weitere Vermeidung bei einer weiteren Veränderung des Ortsumfeldes als Ort															
Z.B. Sonnenenergie (Südexposition)															

ar = Tiere und Pflanzen, wa = Wasser, kl = Klima und Luft, bo = Boden
 ol = Oste- und Landschaftsbild, me = Menschen, ks = Kultur- und Sachgut
 V = Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Eratzmaßnahme
 K = Kornflocke